

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

**Mad Nice Group GmbH**

(in weiterer Folge „Agentur“ genannt)

mit Firmensitz in der

Industriegasse 6  
2700 Wiener Neustadt

und ihren im Eigentum stehenden Tochterfirmen mit ihren jeweils gültigen AGB.

Version 4

Stand 27.4.2026

## Inhaltsverzeichnis

➤ AGB MAD NICE GROUP GMBH	2
➤ AGB MAD NICE AGENCY GMBH	4
➤ AGB MAD NICE AUTOMOTIVE GMBH	4
➤ AGB MAD NICE MEDIAHOUSE GMBH	14
➤ AGB MAD NICE AUTOMATIONS GMBH	21
➤ AGB MAD NICE WEB GMBH	25

➤ **AGB MAD NICE GROUP GMBH**

Mad Nice Group GmbH  
ATU81865359, FN648765t  
Industriegasse 6  
2700 Wiener Neustadt

**Kontakt**

Mail: [office@madnicegroup.at](mailto:office@madnicegroup.at)

Tel.: +43 664 8892 2001

Web: [www.madnicegroup.at](http://www.madnicegroup.at)

**Geschäftsführung**

Mag. (FH) Fabian Wenninger, MA

Andreas Treitl, MSC ppa

Magdalena Bachhofner, BA ppa

**Bankverbindung**

Volksbank Wien AG

AT63 4300 0486 8749 5001

VBOEATWWXXX

➤ **AGB MAD NICE AGENCY GMBH**

Mad Nice Agency GmbH  
ATU77775702 , FN573730x  
Industriegasse 6  
2700 Wiener Neustadt

**Kontakt**

Mail: [office@madnice.at](mailto:office@madnice.at)  
Tel.: +43 664 2780135  
Web: [www.madnice.at](http://www.madnice.at)

**Geschäftsführung**

Andreas Treitl, MSC  
Magdalena Bachhofner, BA ppa  
Ulrich Enge, ppa

**Bankverbindung**

Volksbank Wiener AG  
AT65 4300 0486 8744 2003  
VBOEATWWXXX

➤ **AGB MAD NICE AUTOMOTIVE GMBH**

Mad Nice Automotive GmbH  
ATU83087204 , FN674087f  
Industriegasse 6  
2700 Wiener Neustadt

**Kontakt**

Mail: [ps@madniceautomotive.at](mailto:ps@madniceautomotive.at)  
Tel.: +43 676 7554789  
Web: [www.madniceautomotive.at](http://www.madniceautomotive.at)

**Geschäftsführung**

Ing. Philip Steyrer

**Bankverbindung**

Volksbank Wiener AG  
AT86 4300 0486 8757 5000  
VBOEATWWXXX

*siehe folgende Seiten*

## **A. GELTUNG, VERTRAGSABSCHLUSS**

1. Die Firma, im Folgenden „Agentur“ genannt, erbringt ihre Kommunikationsberatungs- und alle anderen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern, sohin auch freischaffenden Personen oder Personen mit eigenem Vermarktungspotenzial (z. B. Sportler, Prominente, Künstler oder sonstige Personen mit relevanter Außenwirksamkeit) anwendbar.
2. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.
3. Die AGB werden jedem Kunden vor einer etwaigen Geschäftsbeziehung im Zuge der Angebotslegung zur Kenntnis gebracht. Änderungen oder gänzlich neue Versionen werden per E-Mail mitgeteilt; bei fehlendem Widerspruch innerhalb von 14 Tagen gelten sie als vereinbart.
4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Handlungen des Kunden, die auf die Annahme des Angebots oder eine Weiterführung des bestehenden Auftrags schließen lassen, gelten als Zustimmung zu den AGB.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder widersprochen werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrags; die unwirksame Bestimmung wird durch eine sinn- und zwecknähere Regelung ersetzt.
7. Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich bis zur Übermittlung der Angebotsbestätigung, mit einer möglichen Schwankungsbreite von +/- 10 % bei den Kosten. Die Gültigkeit der Produktions- und technischen Kosten des Kostenvoranschlags beträgt 30 Tage ab Ausstellungsdatum.
8. Bezieht sich der Vertrag auf natürliche Personen, gelten Bezeichnungen in männlicher Form für alle Geschlechter.

## **B. DRITTANBIETER UND ACCOUNTS**

1. Die Agentur weist darauf hin, dass Anbieter von Social Media (z. B. Facebook, Google) in ihren Nutzungsbedingungen Werbeanzeigen ablehnen oder entfernen können.
2. Anbieter sind nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten – ein Risiko, das von der Agentur nicht kalkuliert werden kann.
3. Bei Beschwerden Dritter erfolgt oft eine sofortige Entfernung der Inhalte, wodurch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verzögert werden kann.
4. Die Agentur arbeitet gemäß den Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese den Aufträgen des Kunden zugrunde.
5. Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde die genannten Bedingungen an.
6. Die Betreuung eines Einspruchs gegen Maßnahmen der Anbieter ist nicht inbegriffen; in solchen Fällen wird der Kunde an einen Rechtsbeistand verwiesen.
7. Bei Einsatz von Container-Accounts oder Drittanbieter-Tools (z. B. Facebook Business Manager, Google Ads, Hootsuite) erklärt sich der Kunde mit deren Nutzung durch die Agentur einverstanden.
8. Die Optimierung und Betreuung erfolgen eigenständig durch die Agentur, wobei die zugehörigen Accounts in deren Besitz bleiben.

9. Ist kein Vertrag mit definierter Laufzeit vereinbart, erfolgt die Betreuung über einen Agentur-Account; der Kunde muss in diesem Fall per Akontozahlung den rechtzeitigen Start der Kampagne sicherstellen.
10. Die Agentur fungiert als Bearbeiter des Accounts und gewährt dem Kunden erforderliche Rechte (z. B. zur Einrichtung von Zahlungsmethoden, zum Stoppen von Kampagnen).
11. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der Inhalte in den Accounts.
12. Die Agentur stellt sich schadlos gegenüber rechtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Betreuung.
13. Die Vergütung erfolgt gemäß Vereinbarung für die Betreuung und Optimierung von Kampagnen, die über Container-Accounts oder direkt über die Plattformen gesteuert werden.
14. Die Rechte an den Accounts werden nicht an den Kunden übertragen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
15. Am Ende der Laufzeit kann ein Export der Kampagneneinstellungen erfolgen; eine Übergabe des bestehenden Accounts zur Leistungsdokumentation ist nicht vorgesehen.
16. Besteht der Wunsch des Kunden auf Account-Übergabe, verzichtet dieser auf jegliche Gewährleistung, und die Agentur wird schadlos gestellt.
17. Fehlt in den Angebotsunterlagen eine schriftliche Ausarbeitung, dienen die aufgeführten Punkte der Vorbereitung der Leistungserbringung.
18. Aufgrund der Nutzungsbedingungen der Anbieter kann die ständige Abrufbarkeit der Kampagne nicht garantiert werden.
19. Die Agentur behält sich vor, Kampagnen abzulehnen, die wirtschaftliche oder sonstige Nachteile verursachen könnten.
20. Bei Täuschung behält sich die Agentur vor, die Kampagne vorzeitig zu beenden und das Honorar einzubehalten.
21. Mit Beendigung der Kampagne verbleiben alle Inhalte (Accountstruktur, Recherchen, Bild-, Video- oder Textinhalte) im Besitz der Agentur.
22. Der Kunde erkennt an, dass die Agentur Kampagnendaten zu statistischen, wissenschaftlichen oder kommerziellen Zwecken verwendet und anonymisiert an Dritte weitergeben darf.

## **C. KONZEPT- UND IDEENSCHUTZ**

1. Wird der Kunde vorab zu einem Konzept eingeladen, erkennt er an, dass die Agentur bereits kostenintensive Vorleistungen erbringt.
2. Das Konzept unterliegt dem Urheberrecht – sprachliche und grafische Teile dürfen ohne Zustimmung der Agentur nicht genutzt oder bearbeitet werden.
3. Enthaltene werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen, sind geschützt und bilden den Ausgangspunkt für die spätere Vermarktungsstrategie.
4. Der Kunde verpflichtet sich, die präsentierten kreativen Werbeideen ohne einen später abzuschließenden Hauptvertrag nicht wirtschaftlich zu verwerten.
5. Gibt der Kunde an, dass ihm die präsentierten Ideen bereits bekannt waren, muss er dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitteilen; andernfalls gilt die Idee als neu und die Agentur erhält eine entsprechende Vergütung.
6. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung ist durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich 20 % Umsatzsteuer möglich.

## **D. LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag, in der Auftragsbestätigung und den Angebotsunterlagen; Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Die Unterzeichnung des Angebots im vorgesehenen Bereich gilt als Annahme.
3. Konkludentes Handeln (z. B. Befüllung eines Projektboards oder Übermittlung von Unterlagen) gilt als Annahme, sofern kein fristgerechter Widerspruch erfolgt.
4. Nach Annahme versendet die Agentur eine Auftragsbestätigung; der Kunde hat fünf Werktage Zeit, bei Unstimmigkeiten schriftlich zu widersprechen.
5. Erstellte Leistungen (z. B. Vorentwürfe, Storyboards, Skizzen) sind innerhalb von fünf Werktagen zu prüfen und freizugeben; bei fehlender Rückmeldung gelten sie als genehmigt.
6. Der Kunde stellt der Agentur alle erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung und informiert über relevante Umstände.
7. Sämtliche Daten zu Marketingzielen, Märkten und Produkten sind fristgerecht bereitzustellen; die Agentur behandelt diese vertraulich.
8. Erforderliche Genehmigungen müssen rechtzeitig erteilt werden, um den Arbeitsablauf nicht zu behindern – verspätete Genehmigungen können zu Mehrkosten führen.
9. Zusätzliche Kommunikationsaktivitäten werden vorab schriftlich mitgeteilt und bedürfen der Genehmigung des Kunden.
10. Der Kunde trägt den Mehraufwand, der durch unvollständige oder nachträgliche Änderungen entsteht.
11. Vom Kunden bereitgestellte Unterlagen (z. B. Fotos, Logos) sind auf Rechte Dritter zu prüfen; der Kunde garantiert deren Rechtfreiheit.
12. Bei Rechtsverletzungen durch bereitgestellte Unterlagen stellt der Kunde die Agentur schadlos und unterstützt sie mit den erforderlichen Unterlagen.

## **E. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER**

1. Die Agentur ist berechtigt, Leistungen eigenständig zu erbringen oder sich bei der Vertragserfüllung sachkundige Dritte als Erfüllungsgehilfen (z. B. Medienanbieter, Plattformen, Werbenetzwerke) zu bedienen.
2. Die Beauftragung erfolgt im Namen der Agentur oder des Kunden; die Auswahl der Dritten erfolgt sorgfältig.
3. Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, trägt der Kunde – auch im Falle einer Kündigung.
4. Zwischen der Agentur und den Dritten besteht keine Erfüllungsgehilfen-Beziehung, sondern eine direkte Geschäftsbeziehung.
5. Falls durch Drittanbieter Provisionen anfallen, behält die Agentur diese ein; der Kunde hat keinen Anspruch auf Rabatte oder monetäre Anteile.

## **F. TERMINE**

1. Liefer- und Leistungsfristen gelten, sofern nicht schriftlich verbindlich vereinbart, als annähernd und unverbindlich.

2. Verzögerungen, die nicht in der Verantwortung der Agentur liegen (z. B. höhere Gewalt), verlängern die Fristen; dauern Verzögerungen über zwei Monate, können beide Parteien den Vertrag kündigen.
3. Bei Verzug der Agentur kann der Kunde nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von mindestens 14 Tagen kündigen; Schadensersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen.
4. Terminverschiebungen, die den gesamten Leistungszeitraum verlängern, berechtigen die Agentur, anteilige Aufschläge auf das Honorar zu verlangen.
5. Werden Positionen oder erstelltes Material durch Terminverschiebungen überflüssig, erfolgt keine Rückerstattung.
6. Bei vereinbarten Besprechungsterminen sind beide Parteien zur Einhaltung verpflichtet.
7. Sind Termine Bestandteil einer vertraglichen Betreuung, entsteht der Honoraranspruch erst nach ordnungsgemäßer Durchführung des Termins; versäumt der Kunde einen Termin ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt dieser als wahrgenommen.

## **G. VERTRAGSDAUER**

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten ab Vertragsbeginn, anschließend kündbar mit einer Frist von 3 Monaten.
2. Bei Leistungszukauf Dritter verpflichtet sich der Kunde zu einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten.
3. In anderen Fällen gilt die im Vertrag definierte Mindestvertragsdauer, mindestens jedoch die Hälfte der Gesamtlaufzeit; bei unbefristetem Vertrag beträgt diese 12 Monate.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Mindestvertragsdauer am ersten Tag des Folgemonats nach Vertragsunterzeichnung.

## **H. VORZEITIGE AUFLÖSUNG / VERTRAGSKÜNDIGUNG / ÄNDERUNG ODER ABRUCH / RÜCKTRITT / STORNO**

1. Nach Annahme des Angebots und Übermittlung der Auftragsbestätigung gilt ein wirksamer Kaufvertrag; die Leistung ist ohne Verzug zu erbringen.
2. Beide Parteien können nach Ablauf der Mindestlaufzeit mit einer Frist von 14 Tagen zum 15. des Monats kündigen.
3. Der Vertrag kann von beiden Parteien zum 15. des Monats gekündigt werden, wenn die wirtschaftliche Situation eine Fortführung unmöglich macht.
4. Erreicht die Kampagne nicht die definierten Conversions (z. B. Kontaktanfragen, Anrufe, Verkäufe), kann der Kunde mit 14-tägiger Frist zum 15. des Monats kündigen.
5. Bei Kündigung seitens des Kunden besteht kein Anspruch auf Herausgabe von Dokumenten oder Rückerstattung vorausgezahlter Honorare, solange das fällige Honorar nicht vollständig bezahlt wurde; bei Kündigung vor Ablauf der Mindestlaufzeit sind alle Honorare zu entrichten.
6. Ändert oder bricht der Kunde beauftragte Arbeiten einseitig ab, sind erbrachte Leistungen gemäß der Honorarvereinbarung zu vergüten und es entstehen Stornokosten.
7. Ohne anderslautende Vereinbarung beträgt die Stornogebühr mindestens 30 % des Auftragsvolumens; bereits erbrachte Leistungen sind vollständig zu bezahlen.
8. Bricht der Kunde bereits fertiggestellte Arbeiten unberechtigt ab oder nimmt sie nicht ab, erstattet er das gesamte Auftragsvolumen.

9. Bei einem Abbruch, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur zurückzuführen ist, erstattet der Kunde anteilig das vereinbarte Honorar (ohne Anrechnung gemäß § 1168 ABGB) und stellt die Agentur schadlos.
10. Kündigt die Agentur den Vertrag, verliert sie den Anspruch auf ausstehende Zahlungen, die über die erbrachten Leistungen hinausgehen.

## I. HONORAR

1. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt das Stundenhonorar EUR 150,00 netto.
2. Wird keine ausdrückliche Unentgeltlichkeit vereinbart, gilt ein Stundensatz von EUR 60,00 netto pro angefangener halber Stunde.
3. Erbrachte Leistungen können ohne vorherige Zustimmung in Rechnung gestellt werden, da deren Inanspruchnahme als Zustimmung gilt.
4. Die Vereinbarung zur Verrechnung der Leistungen (Punkte 1–3) muss innerhalb von 12 Monaten erfolgen.
5. Leistungen gelten auch als erbracht, wenn nur ein Teil ausgeführt wurde; Kommunikations- und Supportleistungen berechtigen zur Vergütung von 25 % der jeweiligen Positionskosten.
6. Unterschiedliche Honorararten (Einmalzahlung, monatliche Zahlungen, anteilige Provision oder Revenue Sharing) können vereinbart werden.
7. Der Honoraranspruch entsteht mit Erbringung der Leistung; die Agentur kann Vorauszahlungen (Akonto) verlangen, üblicherweise mindestens 50 % des Auftragsvolumens.
8. Bei monatlicher Leistungserbringung erfolgt die Abrechnung zur Monatsmitte; erreicht der Monat diese ohne Kündigung, ist der volle Honoraranspruch fällig.
9. Überschreitet ein Projekt das vereinbarte Fertigstellungsdatum erheblich ohne Verschulden der Agentur, kann diese bis zu 90 % des Auftragsvolumens in Rechnung stellen und eine neue zeitliche Planung vornehmen.
10. Laufende Betreuungskosten werden anhand des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) angepasst, jeweils zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres.
11. Das Honorar versteht sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
12. Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden nach Absprache gesondert vergütet; Barauslagen werden nach Vorlage entsprechender Belege ersetzt.
13. Kostenvoranschläge sind unverbindlich; überschreiten die tatsächlichen Kosten den veranschlagten Betrag um mehr als 15 %, wird der Kunde informiert.
14. Kostenvoranschlagsüberschreitungen bis 15 % gelten als genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen drei Werktagen widerspricht und Alternativen vorschlägt.
15. Bei einem Abbruch, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung zurückzuführen ist, erstattet der Kunde anteilig das vereinbarte Honorar (ohne Anrechnung gemäß § 1168 ABGB) und stellt die Agentur schadlos.
16. Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Kunde keine Nutzungsrechte an erbrachten Arbeiten; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe oder Unterlagen sind unverzüglich zurückzustellen.
17. Bei Projekten, bei denen der Kunde wesentlich zur Fertigstellung beiträgt (z. B. Webseiten, Webshops, Applikationen), wird ein fester Zeitpunkt für die Fälligkeit des Gesamthonorars vereinbart, bis zu dem der Kunde die erforderlichen Inhalte liefern kann.

## **J. ZAHLUNG / EIGENTUMSVORBEHALT / INKASSO**

1. Das Honorar ist bei Rechnungserhalt sofort ohne Abzug fällig, sofern nicht anders schriftlich vereinbart; dies gilt auch für alle Barauslagen und sonstige Aufwendungen.
2. Falsch oder versehentlich gestellte Rechnungen sind umgehend schriftlich anzuzeigen.
3. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Zahlungsablaufs kann die Agentur einen Treuhänder oder eine geeignete Vertretung einschalten.
4. Bei Zahlungsverzug gelten gesetzliche Verzugszinsen sowie Mahn- und Inkassokosten (mindestens EUR 50,00 netto pro Mahnschreiben bzw. Anwaltskosten).
5. Die Agentur kann im Falle des Zahlungsverzugs einen Inkassodienstleister aktivieren.
6. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur alle ausstehenden Leistungen sofort fällig stellen.
7. Die Agentur ist berechtigt, Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Beträge zurückzuhalten.
8. Bei vereinbarter Ratenzahlung behält sich die Agentur das Recht vor, bei nicht fristgerechter Zahlung aller Teilbeträge die sofortige Zahlung des Gesamtbetrags zu verlangen.
9. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die der Agentur aufzurechnen, sofern diese nicht schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden.

## **K. BILD UND VIDEO / DRUCKMITTEL**

1. Vom Kunden bereitgestellte Bilder können von der Agentur zur Anpassung an digitale Plattformen verändert werden, was zu Qualitätsverlusten (Auflösung/Schärfe) führen kann.
2. Bildschirmfarben (RGB) und Druckfarben (CMYK) können auf unterschiedlichen Medien abweichen; Rückgabe oder Umtausch sind ausgeschlossen, da dies vom jeweiligen Druckunternehmen abhängt. Bei Aufpreis ist eine Farbverbindlichkeit möglich.

## **L. URHEBERRECHT, NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE**

1. Alle von der Agentur erstellten Leistungen (z. B. Präsentationen, Konzepte, Skizzen, Entwürfe) bleiben im Eigentum der Agentur und können jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Vertragsbeendigung.
2. Mit der Zahlung des Honorars erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht für den vereinbarten Zweck; ohne anderslautende Vereinbarung ist die Nutzung ausschließlich in Österreich gestattet, sofern nicht ausdrücklich eine Nutzung außerhalb vereinbart wurde.
3. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten setzt die vollständige Bezahlung der entsprechenden Honorare voraus; eine vorzeitige Nutzung gilt als widerruffliches Leihverhältnis.
4. Änderungen oder Bearbeitungen durch den Kunden oder Dritte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur und, sofern urheberrechtlich geschützt, des Urhebers; sämtliche damit verbundenen Honorare sind abzugelten.
5. Für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck hinausgehen, ist eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 2 % pro Monat auf Grundlage der Herstellungskosten zu zahlen.
6. Beabsichtigt der Kunde, nach Vertragsende Materialien weiterzuverwenden, die unentgeltlich bereitgestellt wurden, ist eine monatliche Lizenzgebühr von 2 % des theoretischen Kaufpreises zu entrichten.

7. Für die Nutzung von gestalterischen Vorlagen der Agentur ist auch nach Vertragsende die Zustimmung der Agentur erforderlich.
8. Der Kunde haftet für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des angemessenen Honorars.

## **M. KENNZEICHNUNG / TESTIMONIAL**

1. Die Agentur ist berechtigt, in allen Werbemitteln und bei Werbemaßnahmen auf sich und gegebenenfalls den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden hierfür ein Entgeltanspruch entsteht.
2. Vorbehaltlich eines jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs darf die Agentur den Namen und das Firmenlogo des Kunden als Referenz auf ihren Werbeträgern und der Webseite verwenden.
3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, in ein Referenzkundenprogramm aufgenommen zu werden, das die Nennung seines Namens, Logos, des Ansprechpartners (nach vorheriger Einwilligung) sowie einer kurzen Beschreibung der Kundenlösung umfasst.
4. Die Agentur darf ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus auch nach Vertragsende zu Eigenwerbungszwecken unentgeltlich nutzen.
5. Referenzhinweise enthalten ausschließlich Informationen, die keine personenbezogenen Daten umfassen; sollten personenbezogene Daten betroffen sein, ist ein gesonderter Vertrag erforderlich.
6. Bei Weblösungen (z. B. Webseiten) gestattet der Kunde der Agentur, einen „DoFollow-Link“ im Footer oder Impressum zu platzieren.

## **N. GEWÄHRLEISTUNG**

1. Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen (verdeckt innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung) schriftlich zu rügen, um eine kostenlose Nachbesserung zu beanspruchen; erfolgt keine fristgerechte Rüge, gilt die Leistung als genehmigt.
2. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung oder Austausch; die Agentur behebt die Mängel in angemessener Frist, wobei der Kunde alle erforderlichen Maßnahmen ermöglichen muss.
3. Die Agentur kann die Nachbesserung verweigern, wenn diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist; in diesem Fall stehen dem Kunden gesetzliche Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Die Versandkosten für mangelhafte Waren trägt der Kunde.
4. Es obliegt dem Kunden, die rechtliche Zulässigkeit der Leistung (wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Aspekte) zu überprüfen; die Agentur haftet bei leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung ihrer Warnpflicht nicht, sofern die Leistung vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurde.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung/Leistung; das Regressrecht gegen die Agentur erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Zahlungen wegen Mängeln dürfen nicht zurückgehalten werden; eine Vermutungsregelung gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

## **O. HAFTUNG UND PRODUKTHAFTUNG**

1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Agentur (sowie ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen) nicht für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden, gleichgültig ob unmittelbar oder mittelbar, einschließlich entgangenem Gewinn oder Mangelfolgeschäden – es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit vor, die nachgewiesen werden muss. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter.
2. Ansprüche, die aus den von der Agentur erbrachten Leistungen resultieren (z. B. Werbemaßnahmen), sind ausdrücklich ausgeschlossen; der Kunde hat sicherzustellen, dass alle beauftragten Inhalte ethisch und rechtlich konform sind.
3. Die Agentur haftet nicht für Prozesskosten, Anwaltskosten des Kunden oder sonstige Kosten im Zusammenhang mit Urteilsveröffentlichungen sowie Schadenersatzforderungen oder Ansprüche Dritter; der Kunde stellt die Agentur in solchen Fällen schadlos.
4. Schadenersatzansprüche des Kunden verfallen 6 Monate nach Kenntnis des Schadens, spätestens jedoch 2 Jahre nach der schädigenden Handlung; die Haftung ist auf den Netto-Auftragswert begrenzt.
5. Die Agentur weist den Kunden rechtzeitig auf erkennbare rechtliche Risiken hin; bestehen trotz Warnung Bedenken, haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile, und der Kunde stellt die Agentur schadlos.
6. Ungeachtet des Vorstehenden haftet die Agentur nicht für Sachangaben in Werbemaßnahmen über Produkte des Kunden oder für die Schutzfähigkeit von Ideen, Konzepten, Entwürfen etc., sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

## **P. DATENSCHUTZ, VERSCHWIEGENHEIT / GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

1. Der Kunde willigt ein, dass im Rahmen der Auftragsanbahnung übermittelte Daten auf vorvertraglicher Basis gespeichert und verarbeitet werden.
2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Marketingmaßnahmen, die die Datenverarbeitung betreffen, rechtlich konform gegenüber Dritten kommuniziert werden.
3. Die Agentur ist nicht verpflichtet, das Datenschutzkonzept des Kunden zu überprüfen oder dessen Gültigkeit zu bestätigen; ebenso wenig ist sie verpflichtet, Anpassungen an den Datenverarbeitungsprozessen vorzunehmen.
4. Dies gilt insbesondere für die Einbindung von Drittanbieter-Tools, die Cookies auf der Webseite des Kunden auslösen; die Agentur verweist auf die Einhaltung entsprechender Richtlinien und EuGH-Urteile.
5. Falls eine Einwilligung der Drittanbieter erforderlich ist (z. B. bei Newsletterkampagnen oder Tracking-Tools), stellt der Kunde sicher, dass dies rechtlich konform erfolgt.
6. Die Agentur hält sich schadlos gegenüber Ansprüchen Dritter bezüglich der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen (DSG, DSGVO) in den jeweils gültigen Fassungen.
7. Die Agentur verpflichtet sich, alle im Rahmen des Auftrags erhaltenen Daten unter Einhaltung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen vertraulich zu behandeln.
8. Zur Dokumentation behält sich die Agentur das Recht vor, erhaltene Daten zu archivieren; bei personenbezogenen Daten gelten die gesetzlichen Löschfristen.

9. Details zur Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich unter: <https://www.madnicegroup.at/privacy/>
10. Die Agentur verpflichtet sich, über alle betrieblichen Abläufe des Kunden, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
11. Alle anvertrauten Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe bestimmt sind, werden streng vertraulich behandelt; auch Dritte, die diese Informationen erhalten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet – dies gilt auch nach Vertragsende.
12. Der Kunde verpflichtet sich, konzeptionelle Dokumente, die er von der Agentur erhält, ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben.
13. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen eines Angebots erhaltenen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben; andernfalls verliert er die gewährten Vorteile.
14. Unternehmensinterne Informationen, die der Kunde im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, dürfen auch nach Vertragsende nicht an Dritte weitergegeben werden; andernfalls können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

## **Q. ANZUWENDENDEN RECHT**

1. Der Vertrag sowie alle daraus abgeleiteten Rechte und Pflichten unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

## **R. SONSTIGES, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND**

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.
2. Beim Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem Beförderungsunternehmen übergibt.
3. Ein Widerspruch gegen diese Bestimmungen muss unverzüglich vor Unterzeichnung und schriftlich erfolgen; ein nachträglicher Widerspruch gegen einzelne Punkte ist ausgeschlossen.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der Agentur vereinbart; die Agentur ist berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## **S. URHEBERRECHT**

1. Verantwortlichkeit für Rechte: Der Kunde versichert, dass er an allen der Agentur zur Bearbeitung oder Veröffentlichung überlassenen Unterlagen (Bild, Ton, Text, Video) die alleinigen Urheber- und Nutzungsrechte besitzt. Dies gilt insbesondere auch für Musikstücke, die der Kunde zur Verwendung in Social Media Beiträgen (Reels, Stories, TikToks etc.) vorschlägt oder vorgibt.
2. Musik in Social Media Apps: Die Agentur weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die in Social Media Plattformen (z. B. Instagram, Facebook, TikTok) integrierten Musikbibliotheken in der Regel nur Lizenzen für die private Nutzung beinhalten. Eine gewerbliche Nutzung dieser Musikstücke durch Unternehmens- oder Creator-Accounts stellt oft eine Urheberrechtsverletzung dar.

3. Nutzung externer Lizenzen: Sofern die Agentur im Auftrag des Kunden Inhalte erstellt, wird sie ausschließlich Musik aus lizenzrechtlich geklärten Quellen (z. B. Epidemic Sound, Artlist) verwenden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Wünscht der Kunde ausdrücklich die Nutzung eines bestimmten Musiktitels, der nicht aus diesen Quellen stammt, trägt der Kunde das alleinige Risiko der rechtlichen Zulässigkeit.
4. Haftungsausschluss: Die Agentur haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit der vom Kunden bereitgestellten oder zur Nutzung angewiesenen Inhalte. Dies gilt insbesondere für Urheberrechtsverletzungen, die durch die Nutzung von Musik entstehen, für die keine ausreichende gewerbliche Lizenz vorliegt.
5. Freistellung: Sollte die Agentur aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden Urheberrechtsverletzung (z. B. durch Nutzung nicht lizenzierten Materials) von Dritten (z. B. Urheber, Verwertungsgesellschaften, Plattformbetreiber) in Anspruch genommen werden (Abmahnung, Schadensersatz, Unterlassung), stellt der Kunde die Agentur von allen hieraus entstehenden Ansprüchen und Kosten (inklusive der Kosten für die Rechtsverteidigung) vollumfänglich frei.

## **T. Laufzeit und Zahlungsbedingungen bei Jahresabonnement**

1. Vertragslaufzeit: Entscheidet sich der Kunde für eine jährliche Vorauszahlung, wird der Vertrag für eine feste Laufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen.
2. Keine anteilige Erstattung: Bei einer vorzeitigen Kündigung oder Beendigung der Nutzung durch den Kunden vor Ablauf des vereinbarten Jahreszeitraums erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.
3. Leistungspflicht: Die Mad Nice Group hält die vereinbarte Leistung für den gesamten vorausbezahlten Zeitraum bereit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### **➤ AGB MAD NICE MEDIAHOUSE GMBH**

Mad Nice Mediahouse GmbH  
ATU79107903, FN598915h  
Industriegasse 6,  
2700 Wiener Neustadt, Austria

#### **Kontakt**

Mail: [mf@madnicemediahouse.at](mailto:mf@madnicemediahouse.at)  
Tel.: +43 699 13138692  
Web: [www.madnicemediahouse.at.at](http://www.madnicemediahouse.at.at)

#### **Geschäftsführung**

Martin Fülöp

### **Bankverbindung**

Volksbank Wiener AG  
AT544300048687581008  
VBOEATWWXXX

## ■ **ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN**

### **ANGEBOT, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Grundlage unserer Angebote ist unsere gültige Preisliste. Die Preise gelten ab Lager, Kosten für Transporte und Verpackung sind im Mietpreis nicht inbegriffen und werden zu Lasten des Mieters gesondert berechnet. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich vorgesehenen Umsatzsteuer. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsterminen sind wir berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die sofortige Rückgabe unserer Geräte zu verlangen. Der Mieter ermächtigt uns, unter Verzicht auf sein Hausrecht zur Wiedererlangung unseres Eigentums jeden Raum zu betreten, in dem die gemieteten Geräte lagern. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Mieter nicht zu. Bei Zahlungsverzug werden von der Fa. Fabian Wenninger / Kings & Werbeagentur Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat verrechnet.

### **MIETZEIT, TRANSPORT**

Die Mietzeit wird von dem Zeitpunkt berechnet, ab dem die Geräte verbindlich bestellt sind, spätestens jedoch ab Bereitstellung oder Auslieferung aus unserem Lager bis zur Wiederanlieferung, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Transportzeit gilt als Mietzeit, Versandbereitschaft ab Lager gilt als Mietzeit. Für Geräte, die vor 12 Uhr mittags abgeholt oder geliefert werden, ist der volle Tagessatz zu bezahlen; Das gleiche gilt, falls die Geräte nach 12 Uhr mittags zurückgegeben werden. Sonntage und gesetzliche Feiertage innerhalb der Mietzeit werden nur dann nicht berechnet, wenn die Geräte an diesen Tagen nachweislich nicht benutzt werden. Bei Nichtbenutzung gemieteter Geräte, welche beim Mieter verbleiben, wird kein Abzug gewährt.

Werden die Vertragsgegenstände nicht von unserem Lager abgeholt, sondern an einen anderen Ort versandt, so trägt der Mieter die Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten. Die Geräte gelten mit Übergabe an den Transporteur als dem Mieter zur Verfügung gestellt. Die Gefahr geht mit dem Verlassen des Lagers auf den Mieter über. Dies gilt auch im Falle eines Transportes durch unsere Mitarbeiter oder von uns beauftragten Dritten.

Bei Verbringung der Geräte ins Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hierfür die Kosten und Risiko.

### **SCHÄDEN UND HAFTUNG**

Der Kunde ist verpflichtet, sich bei Übernahme und vor Inbetriebnahme der Geräte und des Zubehörs von deren einwandfreiem Zustand, richtiger Funktion und Vollständigkeit zu überzeugen. Die Übernahme der Geräte gilt als ausdrückliche Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Der Mieter übernimmt während der Mietzeit für die gemieteten Gegenstände samt Zubehör die uneingeschränkte Haftung und zwar auch für Zufallsschäden und höhere Gewalt. Er ist verpflichtet, die Geräte für die Dauer der Mietzeit ordnungsgemäß und einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab entsprechend zu behandeln

und in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Sämtliche Ansprüche, sei es Minderung, jeglicher Schadenersatz oder Zurückbehaltungsrechte wegen behaupteter Mängel der Mietsache, die nicht ordnungsgemäß gerügt worden sind, sind unter allen Umständen ausgeschlossen. Insbesondere besteht unter diesen Umständen keinerlei Haftung für direkte und indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfällen der gemieteten Geräte samt Zubehör entstehen oder für am Drehort entstandene Schäden. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Vermieters und die seiner Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“. Sämtliche während der Mietzeit eintretende Beschädigungen, Verschlechterungen und sonstige Veränderungen der Mietgegenstände sowie durch derartige Ereignisse verursachte Folgeschäden / Aufwendungen gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter hat jedes Verschulden seiner Mitarbeiter und Beauftragten oder sonstigen Personen, deren Verhalten der Mieter zu verantworten hat und die aus Anlass der Tätigkeit des Mieters Kontakt mit den Mietgeräten haben, zu vertreten und dafür in vollem Umfang einzustehen. Der Kunde hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften zu sorgen. Sämtliche während der Mietzeit eintretende Beschädigungen, Defekte an den Geräten oder Zubehöerteilen, Verluste oder Transportschäden sind uns unverzüglich zu melden. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von Mängeln, von denen der Mieter nachweist, dass diese ihm oder seinen Mitarbeitern, Beauftragten oder sonstigen Personen, deren Verhalten der Mieter zu verantworten hat, nicht zuzurechnen sind.

Soweit es sich nicht um bei Übernahme der Geräte ausdrücklich gerügte Mängel oder solche die auch bei sorgfältiger fachmännischer Prüfung anlässlich der Übernahme nicht entdeckt werden konnten und unverzüglich schriftlich gerügt worden sind handelt, ist der Mieter bei Störungen oder Ausfällen weder von der Zahlung der Miete befreit noch zu deren Minderung berechtigt. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Er haftet für alle Schäden, die durch einen unfachmännischen bzw. unsachgemäßen Gebrauch der ihm überlassenen Geräte entstehen. Er haftet für sämtliche Schäden, die durch eine verspätete oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Mietgegenstände entstehen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für die Dauer der von ihm zu tragenden Reparaturen oder der Wiederbeschaffung bei Totalschaden oder Verlust, Ersatz in Höhe der Mietgebühr zu bezahlen. Bei Kraftfahrzeugen wird pauschal pro Tag ein Kilometersatz von 200 km zzgl. der Tagespreise zugrunde gelegt.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Geräte und Kraftfahrzeuge bei Rückgabe sofort zu untersuchen. In der rügelosen Rücknahme der Geräte liegt keine Bestätigung von deren Mangelfreiheit und deren Vollständigkeit. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte nach Übergabe eingehend zu prüfen und etwaige Mängel und Verluste binnen angemessener Frist, diese beträgt jedoch mindestens zwei Wochen, nach Rückgabe anzuzeigen.

## **VERSICHERUNG**

Unser Vertragspartner ist unter allen Umständen verpflichtet, gemietete Geräte durch eine Filmapparate- bzw. Transportversicherung zum Neuwert zu versichern. ERFÜLLUNGsort und ausschließlicher GERICHTSSTAND ist Wiener Neustadt.

## ■ Mad Nice Mediahouse GMBH AGB

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der Mad Nice Mediahouse GmbH, mit deren Kunden, sofern im Einzelfall nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist. Stehen unsere AGB mit Bedingungen unseres Kunden in Widerspruch, so gehen unsere AGB vor, auch wenn wir denen unseres Vertragspartners nicht widersprochen haben. Unsere Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, selbst wenn der Text unserem Vertragspartner nicht erneut mit dem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung zugesandt wird.

### Allgemeines

Mad Nice Mediahouse GmbH, im Folgenden kurz Mad Nice Mediahouse genannt, schließt Verträge ausschließlich aufgrund folgender allgemeiner Geschäftsbedingungen. Gegenteiligen AGB wird ausdrücklich widersprochen und werden von Mad Nice Mediahouse nicht anerkannt. Mit der Erteilung des Auftrages durch den Vertragspartner gelten die AGB von Mad Nice Mediahouse als vom Vertragspartner akzeptiert.

### Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Verträge zwischen Mad Nice Mediahouse und dem Auftraggeber kommen grundsätzlich erst mit der ausdrücklichen Annahme durch Mad Nice Mediahouse zustande. Angebote sind freibleibend. Der Umfang der vertraglichen Leistungsverpflichtung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung von Mad Nice Mediahouse und/oder den Angaben in der Vertragsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Änderungen oder Abweichungen einzelner Vertragsleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der vereinbarten Vertragsleistungen nicht beeinträchtigen. Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM, Künstlersozialkasse, Abzugssteuer u.dgl.) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### Nutzungsrechte und Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Nutzungsrechte an den Kreativleistungen verbleiben – sofern nicht schriftlich anders vereinbart wird – bei Mad Nice Mediahouse. Sofern nichts anderes vereinbart ist, überträgt Mad Nice Mediahouse lediglich eine einmalige Nutzungsbewilligung. Nutzungen, die über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehen, bedürfen der Einwilligung von Mad Nice Mediahouse. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus zu verwenden. Insbesondere ist der Vertragspartner zum Weiterverkauf und zur Weitergabe von Kreativleistungen von Mad Nice Mediahouse nicht berechtigt. Alle übrigen Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Mad Nice Mediahouse. Mad Nice Mediahouse hat das alleinige Verwertungsrecht an ihren Entwürfen, Konzepten, Ideen, Präsentationsunterlagen, Angeboten, etc. Sie überträgt Nutzungsrechte an diesen Urheberrechten nur in dem Umfang, der vertraglich vereinbart wird.

Die von Mad Nice Mediahouse erstellten Arbeiten, Entwürfe, Konzepte, Ideen, Präsentationsunterlagen, Angebote, etc. dürfen in jedem Fall nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Mad Nice Mediahouse und gegen angemessene zusätzliche Entschädigung für eigene Interessen des Auftraggebers bzw. für Dritte verwendet werden.

## **Datenschutz**

Alle personenbezogenen Daten, die Mad Nice Mediahouse zur Abwicklung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden, sind gegen missbräuchliche Verwendung geschützt. Es erfolgt eine mit dem Zweck der Vertragserfüllung zu vereinbarende Weiterverarbeitung der Daten durch Mad Nice Mediahouse sowie zum Zweck des Direktmarketings in nicht einwilligungspflichtige Formen wie dem adressierten postalischen Versand von Werbung. Sämtliche Daten unterliegen der vereinbarten bzw. gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten. Eine Weitergabe der Daten des Kunden erfolgt, abgesehen von der Weitergabe an wirtschaftstypische Empfänger wie Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte nur aufgrund gesetzlicher Grundlage bzw. in Abstimmung mit dem Kunden. Die Daten des Kunden werden zum Zweck der Dokumentation und der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen bis zu maximal dreißig Jahre nach Abschluss der Aufträge gespeichert. Der Kunde hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Im Fall des Widerspruchs werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zum Zweck der Direktwerbung verarbeitet. Der Kunde bzw. dessen betroffene Mitarbeiter haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht zur Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40 - 42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, Email: dsb@dsb.gv.at)

## **Gewährleistung**

Die Leistungen von Mad Nice Mediahouse sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Ablieferung bzw. Fertigstellung zu untersuchen und sind hierbei festgestellte Mängel unverzüglich Mad Nice Mediahouse schriftlich detailliert anzuzeigen.

## **Haftung**

Mad Nice Mediahouse verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Unternehmers. Soweit Mad Nice Mediahouse im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Dritte zustehen, tritt die Agentur derartige Ersatzansprüche auch an den Kunden ab, sofern dieser die Abtretung derartiger künftiger Ansprüche annimmt. In einem solchen Fall stehen dem Kunden gegen Mad Nice Mediahouse keine weiteren Ansprüche zu. Der Kunde ist berechtigt, derartige Ansprüche auf eigene Kosten durchzusetzen. Mad Nice Mediahouse bietet dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden jedenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Externe Einflussfaktoren wie zum Beispiel Stromausfälle, Unterbrechungen von Internetverbindungen, Beschädigungen durch Umwelteinflüsse, oder höhere Gewalt sind von der Haftung ausgenommen. Dies gilt insbesondere für externe Streaming Dienstleistungen wie

AWS, Vimeo, Youtube, Facebook und sonstige frei wählbare Anbieter/Endpunkte welche mit SRT oder RTMP angestreamt werden können.

## Preise

Die Vergütung für die Leistungen von Mad Nice Mediahouse basiert grundsätzlich auf der aktuellen Preisliste, welche sich im Angebot widerspiegelt. Alle Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer. Die Beauftragung von Dritten erfolgt ausnahmslos im Namen und auf Rechnung von Mad Nice Mediahouse. Mad Nice Mediahouse ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Person vorzulegen. Eine „Open Book“ Vereinbarung kann nur abgeschlossen werden, sofern diese als Bedingung im ersten Briefing seitens des Auftraggebers schriftlich als Bedingung eingefordert wurde. Mad Nice Mediahouse ist berechtigt, für alle Leistungen Dritter eine Handling Fee in der Höhe von 15% dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Auftraggebers, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von Mad Nice Mediahouse sind, werden dem Auftraggeber zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen von Mad Nice Mediahouse in Rechnung gestellt.

## Zahlung

Mad Nice Mediahouse ist berechtigt, jede einzelne Leistung sofort nach deren Erbringung in Rechnung zu stellen. Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, mit Rechnungszugang innerhalb von 7 Tagen zur Zahlung fällig. Darüber hinaus ist Mad Nice Mediahouse berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen: 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsabschluss 40% der vereinbarten Vergütung bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag Rest des Preises bei Erhalt einer vollständigen Abrechnung. Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.

## Stornobedingungen

Bei schriftlicher Stornierung nach Auftragserteilung bis 4 Monate vor Veranstaltungsdatum sind 50 % des Gesamtpreises fällig. Bei schriftlicher Stornierung nach Auftragserteilung ab 4 Monate bis 14 Tage vor dem Event sind 80 % des Gesamtpreises fällig. Bei schriftlicher Stornierung nach Auftragserteilung ab 14 Tage vor Veranstaltung sind 100 % des Gesamtpreises fällig. Die Stornobedingungen der Drittanbieter unterliegen nicht der Inhaltskontrolle von Mad Nice Mediahouse. Etwaige Nichtigkeiten in AGB bzw. Stornobedingungen der Drittanbieter haben keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit der AGB von Mad Nice Mediahouse. Eine Absage aufgrund höherer Gewalt, pandemischer Ereignisse, behördlich verordneter Veranstaltungsverbote oder nicht gleichbleibender bzw. veränderter Geschäftsgrundlage geht zu Lasten des Auftraggebers.

## Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **Gerichtsstand**

Es wird die Anwendung österreichischen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vereinbart. Gerichtsstand ist das in Wiener Neustadt, Österreich, sachlich und örtlich zuständige Gericht.

## ➤ **AGB MAD NICE AUTOMATIONS GMBH**

Mad Nice Automations GmbH  
ATU79107903, FN673568t  
Industriegasse 6  
2700 Wiener Neustadt

### **Kontakt**

Mail: [mf@madniceautomations.at](mailto:mf@madniceautomations.at)  
Tel.: +43 664 8892 2002  
Web: [madniceautomations.at](http://madniceautomations.at)

### **Geschäftsführung**

DI (FH) Martin Fischer

### **Bankverbindung**

Volksbank Wiener AG  
AT304300048687576008  
VBOEATWWXXX

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Mad Nice Automations GmbH, mit Sitz in der Industriegasse 6, 2700 Wiener Neustadt, Österreich, betreffend die Entwicklung, Implementierung und Wartung von Automatisierungslösungen.

1.2 Abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, es sei denn, die Mad Nice Automations GmbH hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 13 BGB. Dienstleistungen an Privatpersonen werden nicht erbracht.

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Die Mad Nice Automations GmbH entwickelt und implementiert Automatisierungslösungen im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen.

2.2 Die genauen Spezifikationen der Automatisierungslösungen, der Leistungsumfang sowie der Projektzeitplan werden im jeweiligen Vertrag festgelegt.

2.3 Die Automatisierungslösungen umfassen insbesondere auch die Automatisierung von API-Schnittstellen mittels moderner iPaaS-Plattformen sowie Web- und Low-Code-Entwicklungen, sofern dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde. Der Dienstleister ist ferner berechtigt, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

## **3. Angebot und Vertragsabschluss**

3.1 Angebote der Mad Nice Automations GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

3.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung oder durch die Durchführung der

Leistung zustande.

3.3 Ein Vertrag gilt ferner erst dann als zustande gekommen, wenn die Auftragserteilung (sei es schriftlich, per E-Mail oder durch Aufnahme der Leistungserbringung) erfolgt ist. Der Auftraggeber ist an sein Angebot für einen Zeitraum von zwei Wochen gebunden; bleibt innerhalb von vier Wochen eine Annahme aus, gilt das Angebot als hinfällig.

3.4 Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle der Nichtverfügbarkeit von Leistungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert, und bereits erbrachte Leistungen werden zurückerstattet.

3.5 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden gesondert berechnet.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

4.3 Bei Zahlungsverzug ist die Mad Nice Automations GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu berechnen.

4.4 Bei Auftragserteilung kann ein Vorschuss in Höhe von 50 % der Auftragssumme verlangt werden, der als Voraussetzung für die Leistungserbringung gilt. Der Restbetrag wird nach Abschluss der Leistungen fällig. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Akzeptiert werden Zahlungen per Überweisung oder via Stripe – andere Zahlungsarten (z. B. Bargeld, Wechsel, Sachleistungen) finden keine Berücksichtigung. Reisekosten, sofern erforderlich, werden gesondert nach Aufwand (z. B. Fahrtkostenpauschale pro Kilometer, Unterbringungs- und Verpflegungspauschalen) abgerechnet.

## 5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Mad Nice Automations GmbH alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen, Daten und Zugänge rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

5.2 Kommt der Vertragspartner dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die Mad Nice Automations GmbH von der Einhaltung der vereinbarten Leistungsfristen befreit.

5.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie bis zwei Jahre nach Vertragsende keine Mitarbeiter der Mad Nice Automations GmbH direkt oder indirekt abzuwerben. Im Falle eines Verstoßes ist eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen, berechnet auf Basis des zuletzt bezogenen Gehalts.

## 6. Haftung und Schadensersatz

6.1 Die Mad Nice Automations GmbH haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

6.2 Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder Datenverluste, ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

6.3 Der Vertragspartner stellt die Mad Nice Automations GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Automatisierungslösungen entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Mad Nice Automations GmbH verursacht.

6.4 Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Veränderungen der

Automatisierungslösungen durch den Vertragspartner entstehen, ist ausgeschlossen.

6.5 Sofern gesetzlich eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorgesehen wäre, wird diese – soweit zulässig – auf maximal 10.000,00 € begrenzt.

## **7. Schad- und Klagloshaltung**

7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Mad Nice Automations GmbH schad- und klaglos zu halten, wenn Dritte aufgrund der vom Vertragspartner genutzten Automatisierungslösungen Schäden geltend machen.

7.2 Dies umfasst auch sämtliche Kosten, die der Mad Nice Automations GmbH im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstehen (z. B. Rechtsanwalts- und Gerichtskosten).

## **8. Gewährleistung**

8.1 Die Mad Nice Automations GmbH gewährleistet, dass die Automatisierungslösungen bei Übergabe den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate ab Übergabe der Automatisierungslösung.

8.3 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung der Mad Nice Automations GmbH Änderungen an der Automatisierungslösung vornimmt oder diese unsachgemäß nutzt.

## **9. Geheimhaltung**

9.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen streng geheim zu halten.

9.2 Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## **10. Urheberrecht und Nutzungsrechte**

10.1 Sämtliche Rechte an der entwickelten Automatisierungslösung verbleiben bei der Mad Nice Automations GmbH, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

10.2 Der Vertragspartner erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vertraglich festgelegte Nutzung der Automatisierungslösung.

10.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verbleiben sämtliche Urheberrechte, einschließlich Quellcodes, Entwürfe, Zeichnungen und sonstiger Arbeitsergebnisse, ausschließlich bei der Mad Nice Automations GmbH. Eine darüberhinausgehende Nutzung, Vervielfältigung oder Weitergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung.

10.4 Das eingeräumte Nutzungsrecht erwirbt der Vertragspartner erst mit vollständiger und vorbehaltloser Zahlung des vereinbarten Honorars.

10.5 Eine Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Mad Nice Automations GmbH.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung**

11.1 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag.

11.2 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt und diesen Verstoß auch nach schriftlicher Abmahnung nicht behebt.

11.3 Zusätzlich kann der Vertrag ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.3 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Wiener Neustadt, Österreich.

12.5 Ergänzend gilt für den Fall, dass der Auftraggeber als Unternehmer im Sinne des § 13 BGB auftritt, dass für sämtliche Streitigkeiten ausschließlich deutsches Recht Anwendung findet und der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Gießen ist, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

## **13. Nennung des Auftraggebers und der Dienstleistung**

13.1 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Mad Nice Automations GmbH den Auftraggeber als Referenzkunden nennt und dessen Logo im Rahmen von Marketingunterlagen sowie auf der Unternehmenswebsite verwendet.

13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Erstellung von Case Studies oder Referenzberichten mitzuwirken. Die Zustimmung zur Nennung als Referenzkunde kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

➤ **AGB MAD NICE WEB GMBH**

Mad Nice Web GmbH  
ATU79732568 , FN 609602z  
Oberfeldgasse 7a/1,  
3426 Wipfing

**Kontakt**

Mail: [rr@madniceweb.at](mailto:rr@madniceweb.at)  
Tel.: +43 664 4315598  
Web: [www.madniceweb.at](http://www.madniceweb.at)

**Geschäftsführung**

Roland Reither

**Bankverbindung**

ERSTE BANK  
BIC: GIBAATWWXXX  
IBAN: AT74 2011 1848 7423 6800

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der MAD NICE WEB GmbH

1. Geltungsbereich.....	26
2. Vertragsgegenstand.....	28
3. Konzept- und Ideenschutz.....	29
4. Leistungserbringung, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflicht des Kunden.....	31
5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter / Provisionen.....	36
6. Abnahme der Leistungen/Teilleistungen.....	37
7. Milestones.....	38
8. Termine.....	39
9. Einräumung von Rechten.....	40
10. Kennzeichnung / Testimonials.....	41
11. Hosting.....	42

12. Domains.....	43
13. Honorar.....	44
14. Zahlung / Eigentumsvorbehalt / Inkasso / Mahnungsablauf / Rechtsgebaren.....	48
15. Bild und Video / Druckmittel.....	49
16. Gefahrtragung.....	50
17. Gewährleistung.....	50
18. Haftung und Haftungsausschluss.....	52
19. Vorzeitige Auflösung / Vertragskündigung / Änderung oder Abbruch / Rücktritt / Storno.....	54
20. Datenschutz, Verschwiegenheit / Geheimhaltungspflicht.....	56
21. Abwerbung von Personal.....	59
22. Schlussbestimmungen.....	59

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Mad Nice Web GmbH, im Folgenden „Agentur“ genannt, erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Hinweis: Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser AGB firmiert die Mad Nice Web GmbH noch unter **NDA Web Solutions GmbH**. Sämtliche Bestimmungen gelten daher für die **NDA Web Solutions GmbH** und bleiben auch nach der Umfirmierung unverändert aufrecht. Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die AGB sind für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern, sohin auch freischaffenden Personen oder Personen mit eigenem Vermarktungspotenzial (z.B. Sportler, Prominente, Künstler oder sonstige Personen mit relevanter Außenwirksamkeit) anwendbar.
- 1.2. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das

gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

- 1.3. Die Agentur erbringt Dienstleistung grundsätzlich nicht gegenüber Verbrauchern, oder Personen ohne unternehmerischen Charakter. Sollte ein Verbraucher im Zuge eines Leistungsbedarfs an die Agentur herantreten, so hat er dies ohne Zweifel zur Kenntnis zu bringen.
- 1.4. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.5. Die AGB werden jedem Kunden vor einer etwaigen Geschäftsbeziehung im Zuge der Angebotslegung via Link zu dieser Live-Online Version zur Kenntnis gebracht. Änderungen oder gänzlich neue Versionen bringt die Agentur dem Kunden elektronisch via E-Mail zur Kenntnis. Änderungen der AGB gegenüber bestehenden Kunden gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten Punkten der AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Änderungen an den AGB ersetzen, nach Kenntnisnahme des Kunden, zur Gänze die zuvor gültige Fassung der AGB und alle damit verbundenen Ansprüche.
- 1.6. Allfällige Bestandteile von Geschäftsbedingungen des Kunden, die dem allgemeinen Gebaren der Agentur widersprechen würden, werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wurde.
- 1.7. Setzt der Kunde bei Verlautbarung der AGB eine Handlung, die auf die Annahme des Angebots oder eine Weiterführung des bestehenden Auftrags schließen lässt, wird dies als Zustimmung zu den AGB erachtet. Jedenfalls werden die AGB durch Übermittlung der Auftragsbestätigung oder Bezahlung einer Rechnung zum Gegenstand des Kaufvertrages, sofern bis dahin oder im Rahmen der Frist der Auftragsbestätigung, nicht einzelnen Inhalten widersprochen wurde.
- 1.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder ihnen widersprochen werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die deren Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

- 1.9. Die Angebote der Agentur sind immer freibleibend und unverbindlich bis zu dem Zeitpunkt zudem die Agentur, durch Übermittlung der Angebotsbestätigung, den Auftrag annimmt.
- 1.10. Soweit in diesem Vertrag oder in anderen Dokumenten der Agentur personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter. Bei der Bezugnahme auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- 1.11. Die Agentur erklärt, dass sie sich nur im Rahmen ihres gemeldeten Gewerbes zum Zeitpunkt des Geschäftsgebarens als verantwortlich betrachtet und der Kunde erkennt dies ausdrücklich an.
- 1.12. Die Agentur erklärt, dass sie zu keinem Zeitpunkt die Rolle eines, IT-Beraters, Datenschutzbeauftragten, Rechtskundigen/Rechtsanwalt, Steuerberaters, Förderberaters, Unternehmensberaters oder sonstigen Beraters einnimmt oder beabsichtigt als ein solcher ähnlicher Dienstleister aufzutreten und/oder wahrgenommen zu werden. In diesem Bezug distanziert sich die Agentur ebenso von jeder fachlichen Verantwortlichkeit in diesem Bezug. Der Kunde erkennt dies zu 100% an und wird die Agentur nicht in Zusammenhang mit den oben genannten Bereichen beanspruchen oder auf Basis vorher ergangenen Verhaltens belangen.
- 1.13. Preislisten gelten vorbehaltlich Preisänderungen, Irrtümern und Druckfehlern.

## 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Agentur bietet Dienstleistungen in den Bereichen:
  - Konzeptionierung
  - Erstellung von Websites
  - Erstellung von Webshops
  - Erstellung von Webanwendungen / Individualsoftware
  - Erstellung von Mobilien Applikationen
  - Erstellung von Programmierschnittstellen (API´s)
  - Konzeptionierung und Implementierung digitale Barrierefreiheit

- Durchführung von Audits (Performance, Sicherheit, Barrierefreiheit, SEO)
  - Suchmaschinenoptimierung
  - Texterstellung
  - Konfiguration von Drittanbieter-Software und -Plattformen
  - Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
  - Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
  - Technische Wartung
  - Sicherheitsüberprüfungen
  - Support Dienstleistungen
  - Hotline-Service
  - 24/7 Monitoring
  - Durchführung von Backups
  - Erstellung von Screendesigns
  - Erstellung von Branding-Konzepten
  - Durchführung von Fotoshootings und Videoaufnahmen
  - Webhosting
  - Sonstige Dienstleistungen
- 2.2. Die Agentur ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.

### **3. Konzept- und Ideenschutz**

- 3.1. Hat der potentielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gelten nachstehende Regelungen:
- 3.2. Der potentielle Kunde erkennt an, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3.3. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile, ohne Zustimmung der Agentur, ist dem potentiellen Kunden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes ohne entsprechende Entlohnung nicht gestattet.
- 3.4. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, welche keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung der

Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee, im Sinne dieser Vereinbarung, werden insbesondere Werbeschlagwörter, Markennamen, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Animationen, Storyboards, Werbemittel, Softwarearchitekturen, technische Umsetzungsstrategien usw. angesehen.

- 3.5. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, die von der Agentur, im Rahmen des Konzeptes, präsentierten kreativen Werbeideen, außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages, wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.
- 3.6. Sofern der potentielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf welche er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung aller Beweismittel, welche eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.
- 3.7. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potentiellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.
- 3.8. Der potentielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein. Maßgeblich für die Entschädigung ist eine Abgeltung des bisher geleisteten Stundenaufwands auf Basis eines Stundenhonorars in der Höhe von 150,00 EUR.
- 3.9. Verwendet der Kunde die Ideen der Agentur als Basis für weitere Kreationen oder direkt ohne vorher Entschädigung zu leisten, hat die Agentur das Recht, eine Pönale in der Höhe von 5.000,00 EUR in Rechnung zu stellen.

## 4. Leistungserbringung, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot, des Artikels im Online-Shop oder einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur, sowie dem allfälligen Protokoll, dem Leistungsangebot und der dazu gehörigen Modulaufschlüsselung („Angebotsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen des Leistungs Inhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.
- 4.2. Nachdem der Kunde das Angebot seitens der Agentur erhalten hat, hat er dieses zur Annahme im dafür vorgesehenen Bereich zu unterfertigen – dies ist als sofortige Angebotsannahme zu werten.
- 4.3. Als Annahme gilt auch, wenn der Kunde eine konkludente Handlung, wie in etwa Senden einer Bestätigung per E-Mail, Vereinbarung von Meetings, Leistung von Teilzahlungen, Login in den Kundenbereich, Übermittlung von Unterlagen oder sonstiger mit dem Auftrag in Zusammenhang stehender Handlungen, unternimmt und der daraufhin übermittelten Auftragsbestätigung oder Rechnung nicht im Rahmen der Frist widerspricht.
- 4.4. Grundsätzlich gelten mündliche getätigte Beauftragungen in gleichem Maße, welche die Agentur sofern möglich mittels Video- / Tonaufzeichnung dokumentiert. Sofern keine schriftlichen Bestätigungen oder mündlichen Aufzeichnungen vorhanden sind, gilt einvernehmlich ein konkludentes Kundenverhalten in Bezug auf das Rechnungsgebaren als akzeptierte Zustimmung seitens des Kunden. Da die Agentur eine Verrechnung nur nach erteilter Auftragsbestätigung, schriftlich oder mündlich, vornimmt, gilt das dazugehörige letzte Angebot gegenüber dem Kunden als das jeweilige gültige für das zukünftige Auftragsgebaren.
- 4.5. Nach der erfolgreichen Annahme der übermittelten Angebotsunterlagen, kann seitens der Agentur die Übermittlung einer Auftragsbestätigung erfolgen, um einen zeitnahen Beginn der Abwicklung, eine Verbindlichkeit beider Parteien und eine dementsprechende Überbrückung bis zur Vertragsunterzeichnung herbeizuführen. Der Kunde hat grundsätzlich innerhalb von fünf

Werktagen die Möglichkeit, vom Auftrag durch schriftlichen Widerspruch der Auftragsbestätigung zurückzutreten, sollte diese nicht den besprochenen Parametern entsprechen. Nach Ablauf der Frist oder konkludenter Handlung seitens des Kunden im Zuge der Auftragsabwicklung, gilt der Auftrag als erteilt und wird in Rechnung gestellt.

- 4.6. Alle Leistungen der Agentur (insbesondere alle Vorentwürfe, Wireframes, Screendesigns, Strukturplanungen, Storyboards, Treatments, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien und elektronische Dateien, u.s.w.) sind vom Kunden zu überprüfen und von ihm binnen fünf Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist, ohne Rückmeldung des Kunden, gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 4.7. Der Kunde wird der Agentur zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, welche für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden.
- 4.8. Der Kunde hat die Agentur durch laufende Kommunikation ab Beginn der Zusammenarbeit über sämtliche Parameter im Rahmen der Mitwirkungspflicht zu informieren und jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die zu einer Verzögerung des Auftrags/Leistungsvereinbarung führen könnten. Hierzu zählt ebenso die lückenlose Beantwortung von Nachfragen seitens der Agentur.
- 4.9. Der Kunde erkennt an, dass es bei Projekten immer zu Verzögerungen aufgrund unvorhergesehener technischer oder struktureller Probleme kommen kann. Eine Verzögerung resultiert ausdrücklich nicht in einer Minderung des Honoraranspruchs oder dergleichen. Das Recht auf Mangelbeschwerde bleibt davon unberührt.
- 4.10. Der Kunde hat die Verpflichtung, Unterlagen und Inhalte zur Webseite/Webshop zeitgerecht im Rahmen der Phasenbildung zu liefern. Werden Inhalte nicht geliefert, so führt das zu einem Projektverzug, welcher durch die Projektleitung in einer neuen Zeitplanung resultiert.
- 4.11. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass bei Verzug der bisherig vereinbarte Liefertermin des Projekts eingehalten werden muss.

- 4.12. Sollten der Agentur durch den Zeitverzug Mehraufwände entstehen, so ist die Agentur berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 4.13. Der Kunde ist für die Richtigkeit und die korrekte Umsetzung seiner Datenschutzrichtlinien und dem Inhalt des Impressums selbst verantwortlich. Die Agentur wird an dieser Stelle lediglich Empfehlungen aussprechen und weist explizit darauf hin, dass jegliche Formulierung und Prüfung einer Rechtsvertretung zu überlassen ist.
- 4.14. Der Kunde wird der Agentur alle für ihre Arbeit erforderlichen oder dienlichen Daten, Informationen und Unterlagen über Marketingziele, Märkte und Produkte, technische Gegebenheiten, sofern vorhanden, zeitgerecht und vollständig zur Verfügung stellen. Die Agentur verpflichtet sich zur streng vertraulichen Behandlung derselben.
- 4.15. Der Kunde wird allenfalls im Vertrag vorgesehene Genehmigungen rechtzeitig erteilen, so dass der Arbeitsablauf der Agentur und ihrer Lieferanten und damit die gemeinsam fixierten Ziele nicht beeinträchtigt werden; Nicht oder verspätet erbrachte Genehmigungen können Mehrkosten verursachen.
- 4.16. Ein Gegenrechnen der Aufwände des Kunden hinsichtlich Kommunikation oder sonstiger Dinge gegenüber den Leistungen der Agentur ist jedenfalls unzulässig und kann nur im Einvernehmen mit der Agentur nach schriftlicher Anzeige (siehe Bemängelung) erfolgen.
- 4.17. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden. Dies beinhaltet unter anderem ein erneutes Anpassen von Screendesigns, bereits implementierten Programmteilen/Funktionen, Änderungen von Inhalten, Änderungen in Grafiken, zusätzliche Revisionen, Änderungen nach bereits freigegebenen Unterlagen oder Ähnliches.
- 4.18. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Icons, Grafiken, Videos, etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Die Agentur wird keine Kontrolltätigkeit

vornehmen, um Material, das nicht seitens der Agentur beschafft wurde, auf dessen Zulässigkeit zu überprüfen. Die Agentur hält sich jedenfalls schad- und klaglos am Kunden im Falle einer Beanspruchung Dritter.

- 4.19. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, innerhalb angemessener Frist, jedenfalls nicht länger als 4 Wochen, Feedback zu Entwürfen, Teilleistungen, Fragen etc zu geben, Inhalte wie Bilder, Texte, Grafiken, Logos, Tabellen etc. und sonstige Informationen wie z.B. Zugangsdaten zur Verfügung zu stellen.
- 4.20. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden, hat die Agentur nach Setzung einer Nachfrist von mindestens 4 Wochen unter Wahrung des vollen Entgeltanspruchs ein Rücktrittsrecht gemäß § 1168 Abs 2 ABGB. Eine Anrechnung iSd § 1168 Abs 1 ABGB ist ausgeschlossen.
- 4.21. Hält die Agentur die vom Kunden bereitgestellten Inhalte für bedenklich, insbesondere weil der Verdacht auf die Verletzung von Urheber-, Nutzungs- oder Persönlichkeitsrechten besteht oder wegen Verdachts auf sonstige Gesetz- oder Sittenwidrigkeit, hat die Agentur das Recht, diese Inhalte nicht einzubinden und das Werk im Übrigen vereinbarungsgemäß zu erbringen. Die Agentur hat nach freier Wahl auch das Recht, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, die anteilige Vergütung der bisher geleisteten Arbeiten zu verlangen.
- 4.22. Der Kunde hält die Agentur allen Verbindlichkeiten, Kosten und Auslagen schad- und klaglos, die aus einer Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten entstehen, insbesondere aber nicht ausschließlich durch die in Verkehr gebrachten Daten, aus Privatanklagen wegen übler Nachrede, Beleidigung, hinsichtlich medienrechtlicher Ansprüche oder Delikte, Verfahren nach dem UrhG, MSchG, UWG oder nach den Tatbeständen der Ehrenbeleidigung oder Kreditschädigung.
- 4.23. Sollte der Kunde im Zuge des Auftrags den Einsatz von Drittanbieter-Software wünschen/beauftragen (Google Analytics, Facebook Pixel, Google Tag Manager, o.Ä.), so wird die Agentur die Installation ausschließlich im Namen des Kunden durchführen. Dies bedeutet, dass sowohl der ordnungsgemäße Einsatz des Accounts, als auch die damit verbundenen Verpflichtungen ausschließlich in der Verantwortung des Kunden liegen.

- 4.24. Im besonderen Anwendungsfall sei ebenso darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit bei der Erstellung von Webseiten/Webshops durch Agentur oder deren Subdienstleister, im Sinne Datenschutz, technischer und organisatorischer Maßnahmen, ebenso beim Kunden zu verorten ist. Der Kunde hat im Rahmen seiner Verpflichtungen alleinig sicherzustellen, dass die jeweilige Webseite/Webshop den rechtlich notwendigen Parametern entspricht. Unter den folgenden Links können die wichtigsten Elemente überprüft werden:
- <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/checkliste-cookies-webanalyse-webshop.html>
  - <https://www.wko.at/service/k/innovation-technologie-digitalisierung/website-check.html>
- 4.25. Die Agentur haftet nach Erfüllung ihrer Warnpflicht durch diese AGB – jedenfalls im Innenverhältnis zum Kunden – nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte Dritter durch Accounts oder Webseiten/Webshops oder sonstiger vom Kunden eingesetzter Software.
- 4.26. Die Agentur haftet ebenfalls nicht in den Bereichen des Datenschutzes, im Sinne technischer und organisatorischer Maßnahmen, sowie zum Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Kunde hat sicherzustellen, dass sämtliche Bestandteile dessen Webseite/Plattformen/Accounts, sowie eingesetzter Software mit den aktuellen rechtlichen Vorgaben einhergehen und konform angewendet werden.
- 4.27. Wird die Agentur oder der Kunde wegen einer solchen mutmaßlichen Rechtsverletzung, wie zuvor dargestellt, von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur schad- und klaglos; Er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, welche ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche Unterlagen zur Verfügung.
- 4.28. Der Kunde kann die Betreuung durch die Agentur jederzeit pausieren – sogenannte “Pause”. Eine Pause dient dazu, den Kunden im Falle von Liquiditätsproblemen durch Flexibilität zu unterstützen, weswegen eine Pause jedenfalls bedeutet, dass der Kunde sich in finanzieller Missslage befinden muss.

- 4.29. Im Falle einer Pause stellt die Agentur jegliche Arbeiten und Betreuung mit Ablauf des vollen Kalendermonats ein.
- 4.30. Wünscht der Kunde kein Aktivwerden der Agentur, so wird nachfolgend auf die Modalitäten der Kündigung verwiesen.
- 4.31. Die Agentur übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung, sollte ein Schaden an Webseite oder Webshop, durch die Nutzung von Dritten/ Drittanbietern entstehen. Hierzu zählen beispielsweise externe Hostinganbieter oder sonstige Softwaredienstleister.

## **5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter / Provisionen**

- 5.1. Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen, sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung“). Als Dritte gelten auch jene Anbieter von Medien, Plattformen, Werbenetzwerken, welche dem Kunden Reichweite und Werbepräsenz anbieten. Hierzu zählen sowohl gesetzliche und nicht-gesetzliche Organisationen, Vereine, Einzelpersonen oder auch andere Unternehmen aus dem In- und Ausland. Dem Kunden steht es frei, die Substitution einer Leistung durch einen konkreten Dritten gegenüber der Agentur zu untersagen, vorausgesetzt der Kunde benennt einen adäquaten Ersatz für diesen zu ersetzenden Dritten.
- 5.2. Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt.
- 5.3. Für Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Kunde einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.
- 5.4. Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen im Auftrag des Kunden beauftragt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der Agentur, sondern beschreiben dadurch eine direkte Geschäftsbeziehung.
- 5.5. Insofern durch die Zusammenarbeit mit Drittanbietern Provisionen entstehen, so sind diese nicht Bestandteil des Verhältnisses

- zwischen Kunde und Agentur. Dritte, die Provisionen in ihrem ständigen Geschäftsgebaren gegenüber zukaufenden Agenturen anbieten, kalkulieren dies im Rahmen gängiger Agenturprovisionen.
- 5.6. Durch die Agentur erzielte Provisionen, die auf diesem Wege erlangt werden, stehen zur Gänze der Agentur zu. Dem Kunden erwächst, im Falle, dass die Agentur Provisionen auf diesem Wege erhält, kein Anrecht auf Rabattierung oder jeglichen sonstigen monetären Anteil an diesen Provisionen.
- 5.7. Leistungen, bei denen sich die Agentur an Dritten oder Software bedient, jedenfalls aber Leistungen, die mit Drittkosten verbunden sind, sind grundsätzlich und gänzlich von Provisionen ausgeschlossen. Die Vergabe an einen Drittanbieter steht der Agentur frei.

## 6. Abnahme der Leistungen/Teilleistungen

- 6.1. Bestehen die Leistungen der Agentur in der Herstellung eines Werks (z.B. Erstellung einer Website), so wird die Agentur das Werk nach dessen Fertigstellung dem Kunden zur Abnahme anbieten.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, das von der Agentur zur Abnahme angebotene Werk abzunehmen und die Abnahme auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.
- 6.3. Verweigert der Kunde die ordnungsgemäß angebotene Abnahme ohne sachlichen Grund, gilt das Werk als abgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf das Angebot zur Abnahme binnen 14 Tagen nicht reagiert.
- 6.4. Mit Abnahme ist die Übergabe des Werks an den Kunden verbunden. Die Leistungsverpflichtung der Agentur ist als erfüllt anzusehen. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs.
- 6.5. Besteht das Werk aus mehreren Teilleistungen, hat die Agentur das Recht, eine Abnahme jeder Teilleistung zu verlangen.
- 6.6. Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Fall von Teilabnahmen Teilrechnungen zu stellen. Gerät der Kunde mit der Bezahlung einer Teilrechnung mehr als 7 Tage in Verzug, ist die Agentur berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Bezahlung der Teilrechnung zu verweigern. Die Agentur ist überdies berechtigt, nach Setzung oder Gewährung einer Nachfrist von mindestens weiteren 7 Tagen unter Wahrung des Entgeltanspruchs für das gesamte Werk vom Vertrag

- zurückzutreten. Eine Anrechnung iSd § 1168 Abs 1 ABGB ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.7. Die vorbehaltlose Bezahlung einer Teilrechnung gilt jedenfalls als Abnahme der betreffenden Teilleistung.
  - 6.8. Verweigert der Kunde die Abnahme einer Teilleistung ohne sachlichen Grund, ist die Agentur berechtigt, die weitere Leistungserbringung unter Wahrung des Entgeltanspruchs für das gesamte Werk zu verweigern. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde auf die Aufforderung zur Abnahme einer Teilleistung binnen 14 Tagen nicht reagiert. Die Agentur ist in diesem Fall nach Setzung oder Gewährung einer Nachfrist von mindestens weiteren 14 Tagen zudem berechtigt, unter Wahrung des Entgeltanspruchs für das gesamte Werk vom Vertrag zurückzutreten. Eine Anrechnung iSd § 1168 Abs 1 ABGB ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
  - 6.9. Im Fall von Teilleistungen ist nach Erbringung der letzten Teilleistung eine Schlussabnahme des Gesamtwerks in sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.1 bis 6.4 durchzuführen und die Schlussrechnung zu legen.
  - 6.10. Gerät der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung – bzw. im Fall von Teilabnahmen der Schlussrechnung – mehr als 7 Tage in Verzug, ist Agentur berechtigt, die Website ohne weitere Warnung oder Androhung offline zu nehmen, sofern die Website von Agentur gehostet wird. Nach vollständiger Bezahlung wird die Website wieder unverzüglich online geschaltet.
  - 6.11. Wünscht der Kunde nachträglich Änderungen oder Erweiterungen von Inhalten bzw. die Integration zusätzlicher Tools oder Funktionen, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder nach einer Teilabnahme erfolgen, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der damit verbundene Mehraufwand wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 7. Milestones

- 7.1. Milestones werden im Angebot und/oder der Einzelvereinbarung explizit als solche bezeichnet und der Umfang eines Milestones wird genau definiert.
- 7.2. Der Zeitplan für die Erreichung von Milestones wird gemeinsam mit dem Kunden zu Projektbeginn festgelegt. Sollte der Kunde seine Mitwirkungspflichten zur Erreichung eines Milestones nicht einhalten, behält sich die Agentur das Recht vor, die Erreichung

dieses Milestones auf ein beliebiges Datum zu setzen. Sollte der Kunde einen früheren Zeitpunkt als neuen Milestone wünschen, behält sich die Agentur das Recht vor, dem Kunden etwaige dadurch verursachte Zusatzkosten zu verrechnen.

- 7.3. Bei Erreichung eines Milestones ist jedenfalls eine Abnahme in sinngemäßer Anwendung der Punkte 6.1 bis 6.4 durchzuführen.
- 7.4. Nach Abnahme eines Milestones wird die Agentur eine Teilrechnung legen, die vom Kunden zu bezahlen ist. Die Punkte 6.7 bis 6.9 sind sinngemäß anzuwenden.
- 7.5. Erst nach vollständiger Begleichung der Teilrechnung über den Milestone ist die Agentur zur weiteren Leistungserbringung verpflichtet.

## 8. Termine

- 8.1. Als "Termine" gelten alle Ereignisse, zu denen Kunde und Agentur im Rahmen der Auftragsabwicklung eine zeitliche Abhängigkeit zueinander vereinbart haben. Dies umfasst vereinbarte Calls, Vor-Ort-Treffen, Workshops, sowie aber auch Lieferungen, Abgaben und dergleichen.
- 8.2. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von der Agentur schriftlich zu bestätigen.
- 8.3. Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 8.4. Werden seitens des Kunden, Termine oder Milestones von Kampagnen verschoben, welche den gesamten Leistungszeitraum ausdehnen oder verschieben, so kann die Agentur für die zusätzliche Leistungsdauer einen Teil der ursprünglichen Honorarnote auf das gesamte Honorar aufschlagen.
- 8.5. Werden aufgrund der Verschiebung gebuchte Positionen und erstelltes Material überflüssig, so hat die Agentur keine Verpflichtung, die dadurch entstehenden Kosten gegenüber dem Kunden rückzuerstatten.

- 8.6. Werden im Zuge der Betreuung Besprechungstermine vereinbart, so haben sowohl Kunde als auch Agentur diese Termine einzuhalten.
- 8.7. Sind diese Termine Bestandteil einer vertraglich vereinbarten Betreuung, aus der ein Honoraranspruch resultiert, so entsteht der Honoraranspruch erst dann, wenn Kunde und Agentur diesen Termin eingehalten haben. Nimmt der Kunde einen vereinbarten Termin nicht wahr und setzt die Agentur davon nicht in Kenntnis, so gilt der Termin jedenfalls als wahrgenommen. Hierzu ist jedenfalls die Dokumentation in der elektronischen Kommunikation maßgeblich.
- 8.8. Erscheint der Kunde nicht spätestens 15 Minuten nach Terminbeginn, so kann die Agentur den Termin abbrechen und etwaige Aufwände in zeitlicher Hinsicht in Rechnung stellen.

## 9. Einräumung von Rechten

- 9.1. Alle Leistungen der Agentur, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias) und auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Agentur und können von der Agentur jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden.
- 9.2. Nach erfolgter (Teil-)Abnahme und vollständiger Bezahlung erhält der Kunde die im Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, handelt es sich dabei um ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht im Sinne des § 24 Abs 1 Satz 1 UrhG. Dieses berechtigt zur Zurverfügungstellung im Sinne des § 18a UrhG, also zur digitalen Veröffentlichung, sodass das Werk der Öffentlichkeit zeit- und ortsunabhängig zugänglich ist.
- 9.3. Bei individuell entwickelten Designs oder Individualsoftware, die im Angebot oder einer Zusatzvereinbarung ausdrücklich als solche bezeichnet sind, wird dem Kunden – abweichend von Punkt 8.1 – ein ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im Sinne des § 24 Abs 1 Satz 2 UrhG eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf das Design (Einzelelemente, Seitenaufbau, visuelles Layout) und nicht auf das dahinterliegende Konzept oder den Quellcode. Die Verwendung von Drittanbieter-Templates schließt eine solche Individualleistung aus.

- 9.4. Werden bei der Leistungserbringung Drittanbieter-Templates oder Drittkomponenten verwendet, erhält der Kunde Nutzungsrechte nur in jenem Umfang, in dem die Agentur zur Weitergabe berechtigt ist.
- 9.5. Eine Nutzung über die reine digitale Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) hinaus – etwa in Printprodukten oder anderen Medien – ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur und gegen gesonderte Vergütung zulässig.
- 9.6. Eine Bewilligung oder ein Recht zur Bearbeitung erwirbt der Kunde nur insoweit, als auf der Website die Gestaltung von Inhalten durch den Kunden vorgesehen ist (z.B. Einstellen von Newslettern, Blogs etc.). Im Übrigen hat der Kunde – soweit nichts anderes vereinbart ist – kein Recht zur Bearbeitung.
- 9.7. Für Printdesign-Leistungen (z. B. Logos, Folder, Beschriftungen) erhält der Kunde – soweit nichts anderes vereinbart wurde – ein nicht übertragbares Nutzungsrecht, das sich auf Vervielfältigung (§ 15 UrhG), Verbreitung (§ 16 UrhG), öffentliche Wiedergabe (§ 18 UrhG) und Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) beschränkt. Eine Nutzung darüber hinaus (z. B. Bearbeitung, Vermietung, Nutzung von offenen Dateien) ist ausgeschlossen. Dieses Nutzungsrecht gilt nur innerhalb Österreichs, abgesehen vom Online-Zugänglichmachen gemäß § 18a UrhG.
- 9.8. Alle eingeräumten Nutzungsrechte sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch des Kunden bestimmt. Eine Weitergabe, Unterlizenzierung oder Nutzung durch Dritte – auch verbundene Unternehmen – ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur nicht zulässig.
- 9.9. Der Kunde haftet der Agentur für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

## 10. Kennzeichnung / Testimonials

- 10.1. Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Agentur und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen ohne, dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 10.2. Die Agentur ist, vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden, dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Webseite mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

- 10.3. Die Agentur ist daran interessiert, seine Kunden und Partner in ein Referenzkundenprogramm aufzunehmen, um gemeinsame Präsenz am Markt aufzuzeigen und damit beide Entitäten zu fördern. In Bezug auf die Aufnahme in das Referenzprogramm willigt der Kunde ein, von der Agentur als Referenzkunde auf der Kundenliste und auf dem eigenen Internetauftritt genannt zu werden. Dies umfasst die Nennung des Kunden samt Logo & Projektlösung, die Darstellung des Ansprechpartners als Testimonial unter vorheriger Einwilligung zur Nutzung der Bilder als personenbezogene Daten sowie eine kurze inhaltliche Beschreibung der jeweiligen Kundenlösung.
- 10.4. Der Agentur ist es gestattet, die erbrachten Leistungen als Referenz unentgeltlich zu nutzen – auch nach Beendigung der Vertragszeit – etwa durch Darstellung auf der eigenen Website, in Präsentationen oder anderen Werbemitteln. Der Kunde kann darüber hinaus in der Kundenliste der Agentur genannt werden.
- 10.5. Im Falle von Weblösungen (z.B. Webseiten und dergleichen) gestattet der Kunde der Agentur, die Platzierung eines „DoFollow-Links“, im Footer oder im Impressum der Seite. Die Verlinkung kann auf Text oder Logo durchgeführt werden. Diese darf vom Kunden nicht ohne Zustimmung entfernt oder verändert werden und ist bei Bedarf wiederherzustellen.

## 11. Hosting

- 11.1. Sofern Hosting-Leistungen Teil des beauftragten Leistungsumfangs sind, organisiert die Agentur das Hosting auf einem Server eines Drittanbieters, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Der Betrieb und die Verfügbarkeit der gehosteten Inhalte liegen in der Verantwortung dieses Anbieters. Die Agentur hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit des Internets außerhalb ihres eigenen Verantwortungsbereichs und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Kunde stellt die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Ausfällen oder Störungen der Erreichbarkeit frei.
- 11.2. Das Hosting wird standardmäßig auf ein Jahr vereinbart. Wird es nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist von beiden Seiten zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von zwei Monaten möglich.

- 11.3. Erfolgt die Zahlung des Hosting-Entgelts nicht innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungslegung, ist die Agentur berechtigt, den Hosting-Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 11.4. Sollte die Integrität oder Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet sein, behält sich die Agentur das Recht vor, den Zugang zu den Hosting-Diensten vorübergehend einzuschränken, soweit dies technisch erforderlich ist.
- 11.5. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden infolge von Missbrauch der Internetverbindung entstehen (z. B. durch Schadsoftware oder Viren).

## 12. Domains

- 12.1. Wird eine Domain im Auftrag des Kunden durch die Agentur registriert und abgerechnet, so ist der Kunde verpflichtet, das vereinbarte Entgelt innerhalb von zwei Monaten ab Rechnungsdatum zu begleichen. Erfolgt keine fristgerechte Zahlung, ist die Agentur berechtigt, die Domain zu kündigen. Der Kunde erteilt der Agentur hierfür ausdrücklich die Vollmacht zur Kündigung. Die aus der Kündigung entstehenden Kosten und Schäden trägt der Kunde.
- 12.2. Dieses Kündigungsrecht besteht auch dann, wenn die Agentur nicht als Domaininhaber, sondern lediglich als administrativer oder technischer Kontakt (Admin-C, Tech-C) geführt wird.
- 12.3. Die Agentur übernimmt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der gewünschten Domain (z. B. marken- oder namensrechtliche Fragen). Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur in diesem Zusammenhang vollständig schad- und klaglos zu halten.
- 12.4. Domainverträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit erfolgt.
- 12.5. Sofern der Kunde über die Agentur SSL-Zertifikate bezieht, erfolgt die Beschaffung und Einrichtung durch die Agentur für die vereinbarte Laufzeit. Die Agentur übernimmt jedoch keine Haftung für die Gültigkeit, Verlängerung oder rechtzeitige Erneuerung des Zertifikats, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig für eine Verlängerung zu sorgen, sofern keine automatische Erneuerung vorgesehen ist.
- 12.6. Je nach gewähltem Paket kann die Agentur dem Kunden E-Mail-Postfächer zur Verfügung stellen, die auf Servern von

Drittanbietern betrieben werden. Die Agentur tritt hierbei ausschließlich als Vermittlerin auf. Die Nutzung dieser Services unterliegt den Bedingungen des jeweiligen Hostingpartners. Die Agentur übernimmt keine Garantie für die ständige Erreichbarkeit, Zustellbarkeit oder Sicherheit der E-Mail-Kommunikation und haftet nicht für daraus resultierende Schäden oder Datenverluste.

## 13. Honorar

- 13.1. Sofern kein anderes Honorar in Folge der Angebotslegung für Leistungen vereinbart wurde, gilt als Stundenhonorar ein Betrag von EUR 150,00 netto als vereinbart.
- 13.2. Wenn von Seiten der Agentur gegenüber dem Kunden keine ausdrückliche schriftliche Unentgeltlichkeit eingeräumt bzw. beiderseitig eine konkrete Tätigkeit der Agentur vereinbart wurde, so besteht grundsätzlich der Verdacht der Entgeltlichkeit hinsichtlich der Arbeitsleistung der Agentur gegenüber dem Kunden, wodurch deren Arbeit mit Stundensätzen zu je EUR 75,00 netto pro angefangener halber Stunde zu vergüten ist. Eine derartig erbrachte Leistung kann beispielsweise durch eine kulante Vorleistung der Agentur oder auch eine fortlaufende Betreuung der Accounts entstehen.
- 13.3. Die Agentur ist jedenfalls berechtigt, eine derartig erbrachte Leistung ohne vorherige Zustimmung seitens des Kunden in Rechnung zu stellen, da die Konsumation der Leistung als Zustimmung zur Leistungserbringung seitens des Kunden vereinbart wird.
- 13.4. Als Leistung der Agentur gilt die erbrachte Zeitleistung gem. Angebot, wobei dieses als reserviertes Zeitkontingent zu betrachten ist. Der Kunde erkennt an, dass die Agentur als Grundlage der Verrechnung das zur Verfügung gestellte Kontingent gem. Angebotslegung unabhängig der Konsumation reserviert und dieses somit sofort als konsumiert betrachtet wird. Bei Angabe eines pauschalen Betrages, kann die entsprechende Zeitleistung durch den in Punkt 12.1 angegebenen Stundensatz berechnet werden.
- 13.5. Das Honorar der Agentur steht in keiner Abhängigkeit zum wirtschaftlichen Erfolg des Kunden und bezieht sich ausschließlich auf die zur Verfügung gestellte Zeitressource. Der Kunde erkennt an, dass er unabhängig seiner eigenen Zielsetzung das gesamte

- Honorar zu entrichten hat und die Agentur keinerlei Erfolgsgarantie oder dergleichen gewährt.
- 13.6. Die Leistungen der Agentur gem. Rechnungslegung gelten auch als erbracht, wenn lediglich ein Teil der darin befindlichen Positionsbeschreibung gegenüber dem Kunden erbracht wurde. Der Kunde erkennt an, dass Kommunikations- und Supporthandlungen immer Teil der jeweiligen Position/Leistung sind, ohne dass diese gesondert in den Positionsbeschreibungen der Leistungen angeführt werden müssen.
- 13.7. Alle Kosten, welche mit einer fortlaufenden Betreuung der Agentur einhergehen, werden zum jeweiligen Stichtag der Inflationswirksamkeit an den entsprechenden Index angepasst. Hierzu orientiert sich die Agentur an dem Wert des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI). Die Anpassung an die Inflation erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres der Agentur.
- 13.8. Die Agentur ist berechtigt, Preisänderungen bei zugekauften Leistungen – insbesondere bei Domains, Templates oder vergleichbaren Drittanbieter-Komponenten – die zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung eintreten, an den Kunden weiterzugeben. Die Agentur wird den Kunden nach Möglichkeit im Vorfeld über solche Preisanpassungen informieren. Erfolgt eine solche Mitteilung, hat der Kunde das Recht, innerhalb von sieben Tagen schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall sind bereits erbrachte Leistungen anteilig entsprechend dem vereinbarten Entgelt zu vergüten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Rücktrittserklärung, gilt die Preisänderung als vom Kunden akzeptiert.
- 13.9. Änderungen des vereinbarten Entgelts oder des Leistungsumfangs, die über Punkt 18.8 hinausgehen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden. Die Agentur wird dem Kunden geplante Änderungen mindestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums kein schriftlicher Widerspruch durch den Kunden, gelten die Änderungen nach Ablauf der Frist als genehmigt. Auf diese Rechtsfolge wird die Agentur in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleiben die bisherigen Bedingungen in Kraft. Die Agentur ist in diesem Fall jedoch berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 13.10. Sofern das vereinbarte Entgelt auf einem im Angebot der Agentur genannten Betrag basiert, ist dieses Angebot als unverbindlicher Kostenvoranschlag zu verstehen. Sollte sich im Projektverlauf ein Mehraufwand ergeben, wird die Agentur den Kunden rechtzeitig über die voraussichtliche Kostenüberschreitung informieren und dessen Zustimmung einholen.  
Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Zustimmung durch den Kunden, ist die Agentur dennoch berechtigt, jenen Mehraufwand abzurechnen, der unvermeidlich war und nicht durch eigenes Verschulden der Agentur entstanden ist.
- 13.11. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat die Agentur für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 13.12. Alle Leistungen der Agentur, welche nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden nach vorheriger Absprache mit dem Kunden gesondert entlohnt. Alle der Agentur erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden nach Vorlage von Belegen und deren Bewilligung zu ersetzen. Der Agentur steht es frei, Aufgaben abzulehnen, bei denen Barauslagen anfallen.
- 13.13. Im Falle von manchen Projekten, insbesondere Webseiten, Webshops, Applikationen und sonstigen Projekten, bei denen der Kunde durch inhaltliche Bestandteile maßgeblich zur Fertigstellung des Produktes beiträgt, anerkennt der Kunde, dass ein fester Zeitpunkt vereinbart wird, zudem das Gesamthonorar fällig ist. Der Zeitpunkt unterliegt einer angemessenen Zeitspanne, in welcher der Kunde die Möglichkeit hat, den jeweiligen inhaltlichen Bestandteil zu liefern. Die Agentur hat jedenfalls ohne Verzug das Projekt zu vervollständigen, sobald das gesamte Honorar entrichtet wurde.
- 13.14. Zur Reduktion des administrativen Aufwands steht es der Agentur frei monatliche Leistungen, sofern diese zumindest drei aufeinanderfolgende Monate durch den Kunden konsumiert wurden, innerhalb einer Rechnungslegung für das gesamte Quartal zu fakturieren.
- 13.15. Im Leistungsspektrum der Agentur werden unter anderem sogenannte "Leistungspakete/Pauschalpakete" angeboten, welche das Leistungsspektrum gem. Beschreibung, umfassen. Die Leistungserbringung erfolgt auf Basis eines

- wöchentlichen/monatlichen Stundenpensums, welches seitens der Agentur gegenüber dem Kunden zur Verfügung gestellt wird.
- 13.16. Die angeführten Stunden gelten als Maximum und können, ohne Hinzubuchung von Extrastunden, nicht überschritten werden. In allen Angelegenheiten behält sich die Agentur bei der Neuerstellung von Inhalten eine Vorlaufzeit von mindestens 1 Woche vor.
- 13.17. Konsumiert ein Kunde Leistungspakete hat er ein Anrecht auf die Leistungen, die seitens der Agentur im gängigen Geschäftsbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Jegliche Leistungen, die Drittkosten umfassen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang gilt das normale Auftragsgebaren und die Freigabe des Kunden.
- 13.18. Der hinterlegte Stundenumfang am Beispiel der technischen Wartung und Support-Pakete, gilt als Maximum, welcher jedenfalls, unabhängig von der Konsumation, mit dem Pauschalpreis abzugelten ist. Eine Nicht-Konsumation von Leistungen reduziert die Pauschale nicht.
- 13.19. Der Kunde hat im Rahmen seiner Mitwirkung die Pflicht aktiv und proaktiv an der Leistungskonsumation des jeweiligen Pakets mitzuwirken. Werden zu Ende einer Woche die jeweiligen Stunden nicht verbraucht, so werden diese nicht automatisch in die Folgeweche mitgenommen und gelten in erster Linie als verbraucht. Sollte ein Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht wahrnehmen und eine Leistungsbereitschaft seitens der Agentur gegeben gewesen sein, so hat der Kunde kein Anrecht auf Rabattierung oder Rückerstattung des Kostenrahmens, welcher im Paket als Untergrenze festgelegt ist.
- 13.20. Der Kunde hat zu Beginn der Betreuung eine einmalige Gebühr als SETUP/ONBOARDING zu leisten. Die eigentlichen Projektkosten bleiben hiervon unberührt.
- 13.21. Die vertraglich festgelegte Laufzeit startet und gilt als Verrechnungszeitraum, unabhängig davon ob der SETUP/ONBOARDING-Prozess bereits abgeschlossen ist, es sei denn der Verzug ist seitens der Agentur zu verschulden.
- 13.22. Der Kunde erkennt an, dass eine Leistungserbringung, die über den vereinbarten Rahmen hinaus geht und/oder Bereiche umfasst, die nicht der täglichen Geschäftstätigkeit entsprechen, im Rahmen der Kulanz seitens der Agentur als einmalig betrachtet wird und kein Anrecht auf eine wiederkehrende Erbringung besteht.

## 14. Zahlung / Eigentumsvorbehalt / Inkasso / Mahnungsablauf / Rechtsgebaren

- 14.1. Das Honorar ist grundsätzlich nach 14 Tagen zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden und auf der Rechnung aufscheinen. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von der Agentur gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur.
- 14.2. Fälschlich oder versehentlich gestellte Rechnungen sind vom Kunden ohne Verzug gegenüber der Agentur auf schriftlichem Wege anzuzeigen. Es gelten die Fristen der Gewährleistung hinsichtlich Mangel und Schadenersatz gem. dieser Bestimmungen.
- 14.3. Um eine einwandfreie Zahlungsabwicklung zu gewährleisten, steht es der Agentur frei, einen Treuhänder oder Factoringpartner hinzu zu ziehen oder sich von einer geeigneten Entität, vertreten zu lassen. Die Agentur stellt sicher, dass sie die erwähnte Entität mit allen notwendigen Rechten und Vollmachten ausstattet.
- 14.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmerngeschäfte geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, der Agentur die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe, von derzeit zumindest EUR 50,00 netto je Mahnung, sowie jene eines Mahnschreibens eines, mit der Eintreibung beauftragten, Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 14.5. Der Kunde erkennt an, dass ab fällig werden einer Rechnung der Mahnungsverlauf vollautomatisch in folgendem grundsätzlichem Ablauf, solange die Rechnung nicht beglichen wird, passiert.
- 14.6. Der Kunde erkennt an, dass es im Ermessen der Agentur liegt, direkt ein Einschreiten der Rechtsvertretung, auch unabhängig von erfolgten Mahnungen, zu beauftragen. Dementsprechend entstehende Kosten sind zur Gänze seitens des Kunden zu tragen.

- 14.7. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die Agentur sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 14.8. Weiters ist die Agentur nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt.
- 14.9. Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.
- 14.10. Die Agentur legt jedem Kunden nahe, die Möglichkeiten der Online-Verrechnung zu nutzen, welche sich über den Shop der Agentur bieten. Stundensätze, welche im Onlineshop vorhanden sind, stellen immer den jeweils günstigen Stundensatz dar. Erfolgt die Bezahlung nach Rechnungslegung, so erkennt der Kunde an, dass ihm eine andere Preisgruppe mit erhöhten Stundensätzen zugewiesen wird.
- 14.11. Erfüllt ein Kunde das vereinbarte Zahlungsziel nicht, so ist die Agentur berechtigt die Preisgruppe des Kunden zu ändern. Eine Änderung der Preisgruppe ändert automatisch die, für die jeweilige konsumierte Leistung, zugrunde liegenden Stundensätze und ist ab dem Folgemonat anwendbar.
- 14.12. Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsziele des Gesamtvolumens gemäß des Projektfortschritts:
  - 25% Setup Gebühr vor Projektstart
  - 25% Anzahlung bei Beginn der Designphase / Konzeptionierung
  - 25% Teilzahlung bei Abnahme des Screendesigns
  - 25% Schlusszahlung bei Abnahme des Projekts

## 15. Bild und Video / Druckmittel

- 15.1. Seitens des Kunden, der Agentur zur Verfügung gestellte Bilder, können zum Zwecke des Einsatzes auf digitalen Plattformen oder Webseiten von der Agentur verändert werden. Dies ist notwendig, um die Kompatibilität zu gewährleisten oder den Anforderungen der Plattformen, Social Media und anderer Anbieter gerecht zu werden. Die Agentur weist darauf hin, dass es hierbei zu

Verschlechterungen in der Qualität hinsichtlich Auflösung/Schärfe kommen kann.

- 15.2. Die Agentur weist darauf hin, dass Bildschirmfarben (RBG) von Druckfarben (CMYK) auf verschiedenen Medien abweichend dargestellt werden können. Die Rückgabe oder der Umtausch sind ausgeschlossen, da der Druck von dem jeweiligen Druckunternehmen abhängig ist. Gegen Aufpreis beim Druckunternehmen besteht jedoch die Möglichkeit auf Farbverbindlichkeit.
- 15.3. Die Agentur ist berechtigt, sämtliche Bild- und Videoinhalte des Kunden zu eigenen Zwecken kommerziell zu verwenden und auf eigenen Webpräsenzen und Social Media-Kanälen darzustellen.

## 16. Gefahrtragung

- 16.1. Wird die Ausführung des vereinbarten Werks aus Gründen dauerhaft unterlassen, die in den Verantwortungsbereich des Kunden fallen, so bleibt das vereinbarte Entgelt in voller Höhe geschuldet. Bereits angefallene Nebenkosten sind vom Kunden vollständig zu ersetzen.
- 16.2. Eine Anrechnung von ersparten Aufwendungen oder anderweitigen Einkünften aufgrund des Unterbleibens der Leistungspflicht ist ausgeschlossen. Ebenso muss sich die Agentur nicht anrechnen lassen, was sie durch alternative Nutzung ihrer Arbeitskapazität hätte erzielen können oder bewusst nicht erzielt hat.
- 16.3. Versendungen erfolgen stets auf Risiko und Kosten des Kunden.

## 17. Gewährleistung

- 17.1. Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung/Leistung durch die Agentur, verdeckte Mängel innerhalb von vierzehn Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen, um hier eine kostenlose Verbesserung zu beanspruchen zu können; Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln der unten angeführten Frist unterworfen und seitens des Kunden zu beweisen.
- 17.2. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der

- Lieferung/Leistung durch die Agentur zu. Die Agentur wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde der Agentur alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.
- 17.3. Das Risiko für den rechtzeitigen Zugang der Mängelrüge bei der Agentur trägt der Kunde.
- 17.4. Bei Verletzung dieser Rügepflicht gemäß Punkt 14.1 entfallen auch etwaige Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden – ausgenommen sind die Fälle des § 377 Abs 5 UGB.
- 17.5. Für Mängel, die auf unklare, fehlerhafte oder unvollständige Anweisungen oder Mitwirkungen des Kunden zurückzuführen sind, übernimmt die Agentur keine Gewähr oder Haftung (§ 1168a ABGB).
- 17.6. Die Agentur ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für die Agentur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Kunden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.
- 17.7. Es obliegt auch dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Die Agentur ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. Die Agentur haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 17.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber der Agentur gemäß §933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des §924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 17.9. Für etwaige Einschränkungen oder Fehler, die auf eingesetzte Open-Source-Software zurückzuführen sind, wird keine Gewährleistung übernommen. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Mängel dieser Art zu beheben oder alternative Lösungen bereitzustellen.
- 17.10. Für Module, Plugins oder Komponenten von Drittanbietern übernimmt die Agentur keine Gewährleistung hinsichtlich deren Funktionalität oder Fehlerfreiheit. Die Agentur tritt dem Kunden

- jedoch sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Drittanbieter ab. Der Kunde akzeptiert diese Abtretung mit Annahme dieser AGB.
- 17.11. Sollte die Regelung gemäß Punkt 17.10 unwirksam sein, ist die Agentur – bei Mängeln an Drittanbieter-Komponenten – lediglich verpflichtet, auf Wunsch des Kunden den Kontakt zum jeweiligen Hersteller aufzunehmen und eine Mängelbehebung zu verlangen. Eine Pflicht der Agentur zur eigenen Mängelbehebung besteht in diesem Fall nicht.
- 17.12. Nimmt der Kunde oder eine von ihm beauftragte Drittpartei nach Abnahme Änderungen oder Eingriffe am gelieferten Werk vor, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 17.13. Die Beweislast dafür, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat, liegt beim Kunden.

## **18. Haftung und Haftungsausschluss**

- 18.1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Agentur und die ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen („Leute“) für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung, handelt. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer „Leute“.
- 18.2. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der von der Agentur erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde hat zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, dass die, mit ihm in Zusammenhang gebrachten Inhalte, ethisch und rechtlich konform sind und nicht gegen die Auflagen Dritter verstoßen.
- 18.3. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat die Agentur diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

- 18.4. Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen in 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber nach 2 Jahren ab der Verletzungshandlung der Agentur. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt. Diese Begrenzung gilt auch gegenüber mehreren Geschädigten als Gesamtheit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 18.5. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig auf, für sie erkennbare, rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Erachtet die Agentur für die Realisierung der Maßnahmen eine rechtliche (z.B. wettbewerbsrechtliche) Prüfung durch eine besonders sachkundige Person für erforderlich, so hat sie den Kunden darauf hinzuweisen. Hat die Agentur auf Bedenken hingewiesen und besteht der Kunde gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde hält die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos.
- 18.6. Dessen ungeachtet haftet die Agentur nicht für die in Werbemaßnahmen enthaltenen Sachangaben über Produkte des Kunden oder die urheber-, muster-, marken- oder kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Ideen, Vorschläge, Konzepte, Entwürfe etc., es sei denn, diese Schutzfähigkeit wurde ausdrücklich Vertragsinhalt.
- 18.7. Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit der Verwendung von Open-Source-Software durch die Agentur sind ausgeschlossen. Für allfällige Einschränkungen oder Fehler, die auf die eingesetzte Open-Source-Software zurückzuführen sind, gilt ergänzend Punkt 17.9.
- 18.8. Insbesondere bei Online-Shops übernimmt die Agentur keine Haftung für Schäden oder Umsatzverluste, die durch die eingesetzte Open-Source-Software verursacht wurden.
- 18.9. Für Schäden, die auf Module, Plugins oder sonstige Komponenten von Drittanbietern zurückzuführen sind, übernimmt die Agentur keine Haftung. Die Regelungen gemäß Punkt 17.10 und 17.11 gelten sinngemäß.
- 18.10. Die Agentur haftet nicht für Inhalte, die vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, sowie nicht für deren Richtigkeit oder

Vollständigkeit. Ebenso wird keine Haftung für Datenverluste oder fehlerhafte Datenübermittlung übernommen.

## 19. Vorzeitige Auflösung / Vertragskündigung / Änderung oder Abbruch / Rücktritt / Storno

- 19.1. Nach Annahme des Angebots (HubSpot, Billomat) ist zwischen Agentur und Kunde ein wirksamer Kaufvertrag/Vertrag entstanden. Sofern nicht anders schriftlich via Angebot vereinbart, ist die darin beschriebene Leistung seitens der Agentur ohne Verzug zu erbringen. Die Begleichung von Teilrechnungen wird ebenfalls als konkludente Zustimmung zum Gesamtauftrag betrachtet.
- 19.2. Falls es sich um eine regelmäßig zu erbringende Leistung handelt (z.B. technische Webseitenwartung, oder Supportstundenpakete, etc.) und im Angebot nicht anders vereinbart, kann die Betreuung/der Vertrag kann seitens Kunde und Agentur zu jedem Letzten des Monats gekündigt werden und hat schriftlich per eingeschriebenen Postversand an die, im Firmenbuch eingetragene Adresse, durch Beendigung des Abonnements im Online Shop oder per Email an [office@madniceweb.at](mailto:office@madniceweb.at) zu erfolgen. Hierbei gilt der Zeitpunkt des Versands als maßgeblich zur Berücksichtigung im Rahmen der Kündigungsfrist.  
Die Erfüllung des Vertragszeitraums/ Vertragslaufzeit bleibt hiervon jedenfalls unberührt.
- 19.3. Bei regelmäßig zu erbringenden Leistungen (z.B. technische Webseitenwartung, oder Supportstundenpakete, etc.) und im Angebot nicht anders vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist grundsätzlich 1 Monat, wonach die Kündigung mit dem Monatsletzten des Folgemonats wirksam wird.
- 19.4. Das, für die Dauer der Kündigungsfrist zu entrichtende, Honorar entspricht grundsätzlich der Höhe des letzten Betreuungsmonats, jedoch nicht weniger als der Durchschnitt, der Gesamthonorare, dividiert durch die Laufzeit, die sich der Kunde in Betreuung befunden hat, in Monaten.
- 19.5. Im Zuge und nach Ende der Kündigungsfrist erfolgt die technische Übergabe der Betreuung und damit auch eine etwaige einhergehende Verantwortung an den Kunden.
- 19.6. Für die Übergabe nach Beendigung des Vertrags wird ein Zeitraum von 1 Monat angesetzt. Sollte der Kunde nicht in der Lage sein alle

Unterlagen zu übernehmen und durch Eigenverschulden den Prozess verzögern, so hat die Agentur ein Anrecht auf Abgeltung in einer anteiligen Höhe des, zuvor erhaltenen monatlichen, Durchschnittshonorars der gesamten Laufzeit, in der sich der Kunde in Betreuung befand, bis die geordnete Übergabe der Accounts stattgefunden hat. Hierzu gilt 1 Tag als 3,5%-iger Anteil der Bemessungsgrundlage.

- 19.7. Im Falle einer Kündigung seitens des Kunden, hat dieser kein Anrecht allfällige Dokumente und generierte Informationen ohne Entrichtung des bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Honorars, an die Agentur zu erhalten. Ebenso hat der Kunde alle, mit dem abgeschlossenen Vertrag verbundenen Honorare der vereinbarten Leistungen, für die Dauer der Vertragslaufzeit in voller Höhe ohne Verzug an die Agentur zu entrichten.
- 19.8. Wenn der Kunde in Auftrag gegebene Arbeiten ohne Einbindung der Agentur – unbeschadet der laufenden sonstigen Betreuung durch diese – einseitig ändert oder abbricht, hat er der Agentur die bis dahin erbrachten Leistungen, entsprechend der Honorarvereinbarung zu vergüten und alle angefallenen Kosten im Rahmen von Storno zu erstatten. Als Abbruch in diesem Sinne wird auch fehlende Mitwirkung oder Ausbleiben von Kommunikation, sowie fehlende Fortführung des Auftrages gewertet.
- 19.9. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Stornogebühr zumindest 30% des gesamten Auftragsvolumens. Sind zum Zeitpunkt der Storno bereits Leistungen erbracht, hat der Kunde die gesamte erbrachte Leistung durch Begleichung von 80% des noch zu verbleibenden Auftragsvolumens abzugelten.
- 19.10. Wenn der Kunde eine bereits fertiggestellte Arbeit nicht abnimmt, verzögert oder unbegründet abbricht, so hat er der Agentur das gesamte Auftragsvolumen zu erstatten.
- 19.11. Sofern ein Abbruch nicht durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der Agentur begründet ist, hat der Kunde der Agentur darüber hinaus, das für diesen Auftrag vereinbarte Honorar anteilig zu erstatten, wobei die Anrechnungsvergütung iSd § 1168 Abs 1 ABGB ausgeschlossen wird. Weiters ist die Agentur bezüglich allfälliger Ansprüche Dritter, insbesondere von Auftragnehmern der Agentur, schad- und klaglos zu stellen.
- 19.12. Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere vor, wenn, die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird, oder der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. der Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt, oder berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Agentur eine taugliche Sicherheit leistet.

- 19.13. Nach Kündigung oder Stilllegung kann der Kunde das Stundenkontingent nicht mehr in Anspruch nehmen und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung für nicht genutzte Stunden oder eine sonstige Vergütung.
- 19.14. Im Fall der sofortigen Auflösung durch die Agentur, hat die Agentur Anspruch auf alle ausständigen Zahlungen und Honorare, inklusive derer, die über das Pensum der erbrachten Leistungen hinaus gehen für die Dauer der abgeschlossenen Vertragslaufzeit.
- 19.15. Bei Beendigung der Zusammenarbeit wird dem Kunden der Zugriff auf sein Kundenportal entzogen. Die darin befindlichen Informationen und Nachrichten werden einer unwiderruflichen Löschung zugeführt.

## **20. Datenschutz, Verschwiegenheit / Geheimhaltungspflicht**

- 20.1. Der Kunde gibt sein Einverständnis dazu, dass im Zuge der Auftragsanbahnung übermittelte Daten auf Basis der Rechtsgrundlage eines vorvertraglichen Status gespeichert und verarbeitet werden.
- 20.2. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bank- und Kreditkartendaten) zum Zweck der Vertragserfüllung, Kundenbetreuung sowie für eigene Marketingzwecke automatisiert verarbeitet, speichert und nutzt.
- 20.3. Die Agentur ist berechtigt, den Kunden im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung per E-Mail, Telefon, SMS, Whatsapp, Slack oder Fax gemäß § 107 TKG auch zu Informations-

- und Werbezwecken zu kontaktieren. Der Kunde kann dieser Verwendung zu Werbezwecken jederzeit widersprechen.
- 20.4. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt ausschließlich dann, wenn dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder zur Vertragsabwicklung erforderlich ist (z. B. Übermittlung an Subunternehmer). In allen anderen Fällen bedarf die Weitergabe der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.
- 20.5. Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich er selbst dafür verantwortlich ist, dass Marketingmaßnahmen, welche von der Agentur vorgenommen werden und einen Einfluss auf die Datenverarbeitungsprozesse des Kunden haben, gegenüber Dritten (z.B. Besucher von Webseiten des Kunden, usw.) in rechtlicher konformer Art und Weise zeitgerecht zur Kenntnis gebracht werden müssen.
- 20.6. Die Agentur ist nicht dazu verpflichtet, das Datenschutzkonzept des Kunden in jedweder Art und Weise zu überprüfen oder sich von dessen Validität zu überzeugen. Ebenso ist die Agentur nicht dazu verpflichtet, Anpassungen an den Datenverarbeitungsprozessen des Kunden vorzunehmen.
- 20.7. Dies gilt vor allem auch für die Einbindung von diversen Drittanbieter-Tools, welche Cookies auf der Webseite des Kunden auslösen und bei dessen Besuchern gespeichert werden. Die Agentur verweist hierzu auf die Umsetzung der Richtlinie und des EuGH-Urteils hinsichtlich Cookies auf Webseiten.
- 20.8. Sollten diese eine Einwilligung gegenüber der Drittanbieter in Bezug auf den Kunden erfordern, so hat der Kunde gegenüber der Agentur sicherzustellen, dass dies ebenso rechtlich konform geschieht. Dies betrifft unter anderem die Durchführung von Newsletterkampagnen, Einbindung von Drittanbieter-Software (Remarketing-, Tracking-Pixel und dergleichen), sowie sonstiger Prozesse in denen der Kunde der Agentur, Daten direkt oder indirekt bereitstellt, die dessen Kunden betreffen (dies gilt auch für anonymisierte Daten auf deren Webseiten oder mobilen Applikationen).
- 20.9. Die Agentur hält sich schad- und klaglos am Kunden gegenüber Beanspruchung Dritter in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in den jeweils geltenden Fassungen und unter Berücksichtigung der jeweiligen speziellen

- nationalen Verordnungen. Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich er dafür verantwortlich ist, dass diese Bestimmungen gegenüber seinen Kunden (Webseitenbesuchern oder dergleichen) eingehalten werden.
- 20.10. Die Agentur verpflichtet sich, die erhaltenen Daten ordnungsgemäß und unter Berücksichtigung der notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Dauer des Auftragsverhältnisses evident zu halten.
- 20.11. Zu Dokumentationszwecken behält sich die Agentur das Recht vor, erhaltene Daten zu archivieren. Sofern dies auch personenbezogene Daten betrifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Löschfristen und sonstiger Handhabung.
- 20.12. Details zur Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten findet der Kunde unter <https://madniceweb.at/datenschutz>
- 20.13. Die Agentur verpflichtet sich über alle betrieblichen Belange und Abläufe des Kunden, die im Rahmen der Auftragserfüllung zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren und vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
- 20.14. Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, welche nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- 20.15. Der Kunde verpflichtet sich erstellte, konzeptionelle Dokumente ohne Zustimmung der Agentur nicht an Dritte weiterzugeben.
- 20.16. Der Kunde verpflichtet sich sämtliche Informationen, welche er im Rahmen eines Angebotes erhält oder bereits erhalten hat, nicht an Dritte weiterzugeben und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von Informationen ohne Zustimmung der Agentur zieht den Verlust der gewährten Vorteile nach sich, die sich auf dieses Angebot beziehen.
- 20.17. Unternehmensinterne Informationen, welche der Kunde im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Agentur erlangt, dürfen auch nach erbrachter Leistung nicht an Dritte weitergegeben werden. Sollte dies dennoch der Fall sein, nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass durch seine Handlung Ansprüche auf Schadensersatz entstehen können.

## 21. Abwerbung von Personal

- 21.1. Der Kunde verpflichtet sich, während der laufenden Vertragsbeziehung mit der Agentur sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach deren Beendigung, weder direkt noch über Dritte Mitarbeiter:innen der Agentur abzuwerben oder zu beschäftigen.
- Im Falle eines Verstoßes verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen zuletzt bezogenen Bruttojahresgehalts (inklusive Sonderzahlungen) der betreffenden Person.
- Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der Agentur bleiben durch die Geltendmachung der Vertragsstrafe unberührt.

## 22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschließlich solcher über das Zustandekommen oder die Beendigung – wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Bezirksgerichts Tulln vereinbart.
- 22.2. Ein Rücktritt vom Vertrag oder dessen Anpassung aufgrund von Irrtum, Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage, laesio enormis (Verkürzung über die Hälfte) oder aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen.
- 22.3. Mitteilungen der Agentur gelten als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Kunden bekanntgegebene Adresse übermittelt wurden.
- 22.4. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie das UN-Kaufrecht (CISG) werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 22.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß auch für etwaige Vertragslücken.
- 22.6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 22.7. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Agentur zulässig.
- 22.8. Vertragssprache ist Deutsch.

\*\*\*\*END OF DOCUMENT\*\*\*\*